

# UMWELTNACHRICHTEN

Der Newsletter Ihrer Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

## März | 2019



Arbeitsgemeinschaft  
Rheinland-Pfalz / Saarland

#### Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

#### Ansprechpartner

IHK Koblenz:	Volker Schwarzmeier, Tel. 0261 106-268,	Fax -552268,	<a href="mailto:schwarzmeier@koblenz.ihk.de">schwarzmeier@koblenz.ihk.de</a>
	Anne Glück, Tel. 0261 106-286,	Fax -552286,	<a href="mailto:glueck@koblenz.ihk.de">glueck@koblenz.ihk.de</a>
IHK Pfalz	Kathrin Mikalauskas, Tel. 0621 5904-1612,	Fax -221612,	<a href="mailto:kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de">kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de</a>
	Dr. Marius Melzer, Tel. 0621 5904-1610,	Fax -221610,	<a href="mailto:marius.melzer@pfalz.ihk24.de">marius.melzer@pfalz.ihk24.de</a>
IHK Rheinhessen:	Martin Krause, Tel. 06721 9141-15,	Fax -7915,	<a href="mailto:martin.krause@rheinessen.ihk24.de">martin.krause@rheinessen.ihk24.de</a>
	Dr. Ingrid Vollmer, Tel. 06721 9141-14,	Fax -7914,	<a href="mailto:ingrid.vollmer@rheinessen.ihk24.de">ingrid.vollmer@rheinessen.ihk24.de</a>
IHK Saarland:	Christian Wegner, Tel. 0681 9520-425,	Fax -489,	<a href="mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de">christian.wegner@saarland.ihk.de</a>
	Dr. Uwe Rentmeister, Tel. 0681 9520-430,	Fax -489,	<a href="mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de">uwe.rentmeister@saarland.ihk.de</a>
IHK Trier:	Kevin Gläser, Tel. 0651 9777-530,	Fax -505,	<a href="mailto:glaeser@trier.ihk.de">glaeser@trier.ihk.de</a>
	Tobias Scholl, Tel. 0651 9777-540,	Fax -505,	<a href="mailto:scholl@trier.ihk.de">scholl@trier.ihk.de</a>

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

#### Bildnachweise:

Erde: © Thorsten Freyer [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Wasser: © Peter Wetzel [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Blatt: © Ingo Anstötz [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Windrad: © Hilke Pantel [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

<b>POLITIK UND RECHT</b> .....	<b>5</b>
<b>RHEINLAND-PFALZ</b> .....	<b>5</b>
<i>Förderung von Kommunen und innovativen lokalen Konzepten zur Energiewende</i> .....	5
<i>Rheinland-pfälzische Luftmessstationen stehen alle EU-richtlinienkonform</i> .....	5
<i>Multifunktionale Laternenmasten führen zu intelligentem Klimaschutz</i> .....	6
<i>Führungswechsel bei der SGD Süd</i> .....	7
<i>Fortschritte bei der Verbesserung des Gewässerzustands</i> .....	7
<i>Zukunftstechnologien bieten großes Potenzial zur Energieeinsparung</i> .....	8
<b>BUND</b> .....	<b>10</b>
<i>Neues zum Marktstammdatenregister</i> .....	10
<i>Bundesregierung: Industriebegünstigungen beim Strompreis gerechtfertigt</i> .....	10
<i>Bundesrat beschäftigt sich mit Abgaben, Umlagen und CO<sub>2</sub>-Bepreisung</i> .....	10
<i>DIHK-Stellungnahme zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes</i> .....	11
<i>BAFA veröffentlicht Arbeitshilfen zum Energieaudit</i> .....	11
<i>DIHK-Stellungnahme zum Nationalen Luftreinhalteprogramm</i> .....	12
<i>TA Luft investitions- und innovationsfreundlich gestalten</i> .....	12
<i>DIHK legt "EMAS"-Jahresbilanz 2018 vor</i> .....	12
<i>Bundesregierung: Ab 2020 sinkende Ansprüche von EEG-Anlagenbetreibern</i> .....	13
<i>Nachrüstung: Richtlinien für Nutzfahrzeuge und Diesel-Pkw veröffentlicht</i> .....	13
<i>Fremdbestandteile in Gärresten sollen beschränkt werden</i> .....	14
<i>Bundestag und Bundesrat beschließt Einschränkung von Fahrverboten</i> .....	14
<i>CO<sub>2</sub>-Handel: DEHSt veröffentlicht Antragsfrist für die Zuteilung 2021 bis 2025</i> .....	15
<b>EUROPÄISCHE UNION</b> .....	<b>16</b>
<i>Strom: Mindesthandelskapazität zwischen Deutschland und Dänemark wird erhöht</i> .....	16
<i>Energie und Umwelt: Kommission verlängert Beihilfeleitlinien um zwei Jahre</i> .....	16
<i>EU-Energiepolitik: Neue Regeln für erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Kraft getreten</i> .....	17
<i>CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw: Rat und Parlament einigen sich auf 37,5 Prozent-Ziel bis 2030</i> .....	18
<i>Gas-Richtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf Regeln für Nord Stream 2</i> .....	19
<i>Luftqualitätsrichtlinie: EU-Kommission erhebt keine Einwände gegen Einschränkung von Fahrverboten</i> .....	20
<i>Emissionshandel: Carbon-Leakage-Liste 2021-2030 verabschiedet</i> .....	20
<i>Umweltausschuss des Europaparlaments fordert höhere Klimaziele für die EU</i> .....	21
<i>EU-Kommission prüft britischen Kapazitätsmarkt erneut</i> .....	21
<i>EU-Einigung für mehr alternative Antriebe bei der öffentlichen Hand</i> .....	22
<i>Einigung zur Förderung grenzüberschreitender Infrastrukturprojekte nach 2020</i> .....	23
<i>EU erwägt Nachhaltigkeitskriterien für Solarpaneele</i> .....	23
<i>Brüssel einigt sich auf Beschränkung von Einwegplastikartikeln</i> .....	24
<i>ECHA präsentiert Vorschläge zur Beschränkung von absichtlich zugesetztem Mikroplastik</i> .....	24
<i>EU-Kommission veröffentlicht Umsetzungsbericht zur EU-Wasserrahmenrichtlinie</i> .....	24
<i>EU-Kommission zieht erstes Fazit zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft</i> .....	25
<i>CLP-Verordnung: Übersetzung der Merkblätter</i> .....	25
<i>POP-Verordnung: Vorläufige Einigung im Trilogverfahren</i> .....	26
<i>REACH und Brexit - Jetzt handeln um auf dem Markt zu bleiben</i> .....	26
<i>Weitere Stoffe in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen</i> .....	26
<i>Neue EU-Regeln für mehr Effizienz und Langlebigkeit von Haushaltsgeräten beschlossen</i> .....	27
<b>FÖRDERPROGRAMME/PREISE</b> .....	<b>28</b>
<b>KURZ NOTIERT</b> .....	<b>30</b>
<b>VERANSTALTUNGSKALENDER</b> .....	<b>34</b>
<b>RECYCLINGBÖRSE</b> .....	<b>36</b>

**Liebe Leserinnen und Leser,**

das Thema Fahrverbote bleibt in der öffentlichen Debatte präsent und hat zu etlichen politischen Aktivitäten geführt. Wichtig für Unternehmen ist vor allem die Schaffung von Rechtssicherheit. Daher sind die Veröffentlichung von Richtlinien für die Nachrüstung von Nutzfahrzeugen und Diesel-PKW sowie die Entscheidung der Europäischen Kommission, keine Einwände gegen die Einschränkung von Fahrverboten in Deutschland zu erheben, zukunftsweisend. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass die Europäische Union keine Verminderung von Emissionen durch PKW anstrebt. Dies wird durch die Formulierung des Ziels, bis 2030 den CO<sub>2</sub>-Flottenverbrauch um 37,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2021 zu senken, deutlich. Dazu fordert der Umweltschutzausschuss der Europäischen Parlaments weitgehendere Klimaziele für die Europäische Union.

Ein zweites Ziel in der aktuellen Umweltpolitik ist die Vermeidung von Kunststoff- und Plastikabfällen. Es wird auf zahlreichen politischen Ebenen hinterfragt, welche Artikel mit Plastikbestandteilen leicht durch andere Materialien ersetzt werden können. Dies kann zu weitreichenden Änderungen bei der Beschaffung von Rohstoffen sowie der Gestaltung von Produkten führen. Ein erster Schritt in Deutschland fand bereits mit der kostenpflichtigen Abgabe von Einwegtüten statt, die auf einer freiwilligen Vereinbarung von Wirtschaft und Politik beruhte und setzt sich mit dem Aufgreifen von Entsorgungsproblemen wie dem Plastikmüll in den Weltmeeren, dem Zusatz von Mikroplastik in Kosmetika bis zur Debatte zum Umgang mit Coffee-to-go-Bechern fort.

Diese Themen werden auch in der rheinland-pfälzischen Politik aufgenommen. Besonders erwähnenswert im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung ist das Landesprogramm zur Förderung von Kommunen und innovativen Konzepten zur Energiewende. Ein erstes Resultat ist der Einsatz von multifunktionalen Laternenmasten, die die Umweltqualität messen können, wodurch Maßnahmen zum Klimaschutz legitimiert werden können. Im Rahmen dieses Programmes sollen Zukunftstechnologien geschaffen werden. Für die einheimischen Unternehmen können so Einsparpotentiale entstehen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern. Dies demonstriert die Wichtigkeit der Verknüpfung der Unternehmen mit den globalen Megatrends Digitalisierung und Nachhaltigkeit und wird in Zukunft stark an Relevanz gewinnen.

Ihre  
**Arbeitsgemeinschaft  
der Industrie- und Handelskammern  
Rheinland-Pfalz und Saarland**

### RHEINLAND-PFALZ

#### Förderung von Kommunen und innovativen lokalen Konzepten zur Energiewende

„Die energetische Quartiersentwicklung leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energie- und Wärmewende im Land. Kommunen wie die Stadt Lambrecht sind wichtige Vorbilder und zeigen, wie wir unsere energie- und klimaschutzpolitischen Ziele erreichen können“, sagte die rheinland-pfälzische Umweltministerin Ulrike Höfken in Lambrecht (Kreis Bad Dürkheim). Dort überreichte sie einen Förderbescheid über 23.276 Euro für das geplante Konzept zur energetischen Entwicklung. Da die Gemeinde am kommunalen Sanierungsfonds Rheinland-Pfalz teilnimmt, beträgt diese Förderung 30 Prozent, der Eigenanteil liegt nur bei 5 Prozent.

Bisher wird ein Großteil der Gebäude in Lambrecht auf der Basis fossiler Energieträger mit Wärme versorgt, zum Teil gibt es großes Sanierungspotenzial. Mit der Erstellung des integrierten Quartierskonzeptes wird das Ziel verfolgt, die Potenziale einer CO<sub>2</sub>-Einsparung, einer erhöhten Energieeffizienz, einer Steigerung der regenerativen Energieerzeugung und der Verringerung des Primär- und Endenergiebedarfes aufzuzeigen. Dazu sollen konkrete und rentable Maßnahmen und deren Umsetzungsmöglichkeiten dargestellt werden. Höfken betonte in Lambrecht die große Bedeutung des Wärmesektors für den Klimaschutz: „Der Wärmebereich in Deutschland hat einen Anteil an den energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen von insgesamt rund 40 Prozent. Der Anteil der Erneuerbaren Energien im Bereich der Wärme und Kälte liege in Rheinland-Pfalz jedoch erst bei rund elf Prozent. Es ist überfällig, dass wir uns verstärkt der Wärmewende zuwenden. Deshalb hat das Umweltministerium Anfang 2017 ein Wärmekonzept für Rheinland-Pfalz vorgelegt“, so die Ministerin.

Das Land stellt mehr als drei Millionen Euro bereit, um im Rahmen der Förderrichtlinie „Wärmewende im Quartier“ die Kommunen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Quartierssanierungskonzepten zu unterstützen. Im ersten Jahr wird die Erarbeitung von Quartierssanierungskonzepten gefördert, in den folgenden drei Jahren ein Sanierungsmanagement mitfinanziert. „Das Management, das von einer beauftragten Firma oder einer angestellten Person übernommen werden kann, soll vor Ort die Umsetzung der Quartierskonzepte vorantreiben, in dem es Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen auch beim Einwerben von Fördermitteln berät“, so Ministerin Höfken.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz

#### Rheinland-pfälzische Luftmessstationen stehen alle EU-richtlinienkonform

„In der Diskussion um die Luftqualität in unseren Innenstädten möchte ich klarstellen: Zahlreiche Studien belegen den Einfluss schlechter Luft auf unsere Gesundheit. In Ballungsräumen und in Innenstädten ist nachgewiesen, dass die Verschmutzung hauptsächlich durch den Verkehr verursacht wird. Grenzwerte für diese Luftschadstoffe und die Überprüfung der Luftqualität sind daher wichtige und unvermeidliche Instrumente der Gesundheitsvorsorge und Fürsorge des Staates. Das Vorsorgeprinzip nehmen wir sehr ernst“, so die rheinland-pfälzische Umweltministerin Höfken und betont: „Die Luftqualitätsstandards sind von der EU gesetzlich vorgeschrieben und damit vor allem auch im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger – sie haben einen Anspruch auf möglichst gute Luft“, sagte Höfken heute Mainz. „In allen 28 EU-Ländern gelten dieselben Messwerte, Standortkriterien und Verfahren. Dort, wo Überschreitungen sind, etwa in Belgien, Frankreich, Spanien, Italien und Dänemark, werden zur Einhaltung der Grenzwerte ebenfalls verkehrsbezogene Maßnahmen ergriffen. Ein Abweichen von den EU-Grenzwerten ist national weder möglich noch sinnvoll. Auch die Bundesumweltministerin hält an dem Grenzwert fest.“

„Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, für eine Verbesserung zu sorgen. Dazu sind in erster Linie die Luftreinhaltepläne der Kommunen da, die sich mit ihren Maßnahmen im Verkehrsbereich allerdings auch auf Einhaltung der Emissionsstandards der Automobilhersteller verlassen müssen. Ohne die hohen Realemissionen vor allem bei Stickstoffdioxid hätten Fahrverbote aus meiner Sicht bereits frühzeitig vermieden werden können. Jetzt müssen weitere Maßnahmen greifen: etwa die Verbesserung des ÖPNV durch den Einsatz besonders sauberer Busse mit modernster Abgasreinigung oder alternative Antriebe wie Elektrobusse sowie intelligente Ampelschaltungen und der Ausbau des Radverkehrs“, so die Ministerin. „Was eine Kommune mit einem Luftreinhalteplan aber nicht beeinflussen kann sind Automobilhersteller, die Autos mit zum Teil viel zu hohen Realemissionen auf den Markt bringen. Seit Jahren halten viele neue und teure Dieselfahrzeuge die angegebenen und vorgegebenen Emissionsgrenzwerte auf der Straße nicht ein. Das ist ein Betrug an den

Autofahrerinnen und Autofahrern, das ist aber auch ein Betrug an der Gesundheit vieler Menschen. Eine Stellvertreter-Debatte über Grenzwerte zu führen, das halte ich in diesem Zusammenhang für unredlich“, so die Ministerin.

„Der Grenzwert für Stickstoffdioxid wurde von der EU festgelegt, basiert auf mehreren wissenschaftlichen Studien zum Einfluss von NO<sub>2</sub> auf die Gesundheit und darauf fußenden Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation WHO. Genau darum geht es: Wissenschaftler, die auf dieses Gebiet spezialisiert sind, haben in Studien den Einfluss und die Wirkweise von NO<sub>2</sub> auf die menschliche Gesundheit untersucht. Der Grenzwert, der daraus abgeleitet wurde, berücksichtigt dabei auch empfindliche Menschen und Kinder. Er schützt die Menschen dort, wo sie leben und wohnen“, betonte Höfken. „Hinzu kommt, dass Stickstoffdioxid nie allein betrachtet werden darf: NO<sub>2</sub> ist sehr reaktiv, es trägt zur Feinstaubbildung bei und ist eine Vorläufersubstanz für die Ozonbildung. Das heißt im Umkehrschluss: Eine Absenkung der NO<sub>2</sub>-Belastung führt auch zu einer Absenkung anderer Luftschadstoffe wie Ozon, Feinstäube und Ruß.“

Die Umweltministerin äußerte sich auch zu der Frage der Standorte der rheinland-pfälzischen Messstationen: „Die EU macht in ihrer Luftqualitätsrichtlinie verschiedene Angaben dazu, wo eine Messstation in hoch belasteten Innenstädten aufgebaut werden sollte“, so die Ministerin. Die EU lässt der Überwachungsbehörde dabei bewusst einen fachlichen Spielraum, da die örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sein können. Zudem müssen Parameter wie das Verkehrsaufkommen, die Zusammensetzung der Fahrzeugflotte, die Straßengeometrie und deren angrenzende Bbauungsstruktur bei der Standortwahl mit berücksichtigt werden. „Alle unsere 26 ortsfesten Stationen erfüllen die Anforderungen der EU, sie sind bei der Kommission notifiziert und werden richtlinienkonform betrieben. Eine Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen wird auch zu einer weiteren Absenkung der Luftschadstoffbelastung führen. In den rheinland-pfälzischen Städten zeigen sich bereits erste Erfolge“, sagte die Ministerin abschließend.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz

### **Multifunktionale Laternenmasten führen zu intelligentem Klimaschutz**

„2018 war das heißeste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen: Dürre, Niedrigwasser, Ernteausfälle und Waldschäden haben in Rheinland-Pfalz ihre Spuren hinterlassen. Die Zunahme der Wetterextreme zeigt: Jedes Projekt für den Klimaschutz zählt. Gerade unsere Kommunen sind Schlüsselakteure der Energie- und Wärmewende. Während unserer ‚Wärmetour‘ durch Rheinland-Pfalz ab kommender Woche möchte ich das kommunale Engagement in den Fokus rücken, weitere Mitstreiterinnen und Mitstreiter für ein klimaneutrales Rheinland-Pfalz bis 2050 finden und Unterstützungsmöglichkeiten durch das Land vorstellen“, sagte Umweltministerin Ulrike Höfken zum Start des erweiterten Förderprogramms „Zukunftsfähige Energieinfrastruktur – ZEIS“.

Mit LED-Lampen können Städte und Gemeinden im Vergleich zu herkömmlichen Beleuchtungstechniken ihre Stromkosten senken und bis zu 70 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen. „Daher unterstützen wir die Umrüstung auf eine energieeffiziente und klimafreundliche Straßenbeleuchtung und integrieren in dem erweiterten Förderprogramm auch die Förderung von LED-Masten mit digitalen Anwendungen an geeigneten Stellen. Denn Laternenmasten können mehr als Leuchten: Sie können etwa die Luftqualität oder das Verkehrsaufkommen messen, mobiles Internet bereitstellen, parkende E-Autos mit Strom versorgen oder eine Notrufleinrichtung bereithalten“, führte Höfken an. Zudem leiste das neue Förderprogramm nicht nur einen Beitrag zum intelligenten Klimaschutz: Die zielgerichtete Beleuchtungstechnik vermeide negative Auswirkungen von Lichtemissionen auf nachtaktive Tiere wie Fledermäuse oder Insekten, so Höfken weiter.

Das bestehende Förderprogramm „Zukunftsfähige Energieinfrastruktur – ZEIS“ enthält mit diesem Ansatz neue Fördermöglichkeiten für Kommunen sowie verbesserte finanzielle Konditionen. Neben der LED-Sanierung der Straßenbeleuchtung werden auch projektvorbereitende Studien unterstützt. Für Investitionen hat das Umweltministerium die Förderquote von zwölf auf 20 Prozent erhöht.

Die besseren Förderkonditionen greifen auch im Wärmesektor und unterstützen damit das Wärmekonzept für Rheinland-Pfalz: So fördert das Umweltministerium geothermische und solare Energien, regionale industrielle Abwärme und Wärme aus Abwasser für die Wärmeversorgung. „Der Wärmemarkt hat deutschlandweit einen Anteil von rund 40 Prozent an den energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Um die Energiewende zum Erfolg zu führen, müssen wir hier dringend unsere Anstrengungen erhöhen. Das erweiterte Förderprogramm bildet einen wichtigen Baustein zur Umsetzung der Wärmewende und zur Erreichung unserer Klimaschutzziele in Rheinland-Pfalz“, erklärte die Ministerin abschließend.

Detaillierte Informationen zum erweiterten Förderprogramm sind auf der Website der Energieagentur abrufbar unter: [www.energieagentur.rlp.de/service-info/foerderinformationen/foerderprogramm-zukunftsfahige-energieinfrastruktur/](http://www.energieagentur.rlp.de/service-info/foerderinformationen/foerderprogramm-zukunftsfahige-energieinfrastruktur/)

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz

### **Führungswechsel bei der SGD Süd**

„Die SGD Süd ist eine wichtige Säule der Landesverwaltung, die komplexe Genehmigungen verantwortet oder begleitet. Dabei stehen die Umwelt und die Menschen dieser Region im Zentrum der vielfältigen Aufgaben. Ein Wechsel an der Spitze ist deshalb nichts Alltägliches“, sagte Ministerpräsidentin Malu Dreyer bei der Feierstunde in Neustadt.

Sie würdigte den Sachverstand und das große Engagement des scheidenden Präsidenten, der ein gut bestelltes Haus hinterlasse. „Ihre Erfolgsbilanz ist auch Ihrer hervorragenden Kontaktpflege zu den Kommunen, zu den Landkreisen und zu den Unternehmen zu verdanken, die eine reibungslose Umsetzung vieler wichtiger Projekte möglich machte“, so die Ministerpräsidentin. Als Beispiele aus seiner Amtszeit nannte sie den Bau von Hochwasserrückhaltungen, die Bewältigung des Unglücks im Landeshafen der BASF im Jahr 2016 oder die Umweltverträglichkeitsprüfung zum US-Klinikum in Weilerbach. Die Ministerpräsidentin lobte auch den erfolgreichen Einsatz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere als Mitglied im Präsidium der Oberrheinkonferenz.

„Sie haben der SGD Süd zu einer positiven Entwicklung verholfen, dafür danke ich Ihnen auch im Namen der gesamten Landesregierung sehr herzlich.“

Den neuen Präsidenten der SGD Süd, Prof. Dr. Hannes Kopf, bezeichnete die Ministerpräsidentin als „All-rounder“, der einen beeindruckenden Lebenslauf mit Stationen bei der SGD Süd, im damaligen Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, im Rechnungshof sowie im Innenministerium vorweisen könne. „Ihre vielfältigen Erfahrungen, die Sie aus Ihren unterschiedlichen Aufgaben in der Landesverwaltung sammeln konnten, Ihre fachliche Kompetenz, Ihr kommunikativer Arbeitsstil wie auch Ihre Zielstrebigkeit werden Ihnen in Ihrer neuen Position zugutekommen. Die SGD Süd bleibt in guten Händen“, so Ministerpräsidentin Malu Dreyer. Sie sei sich sicher, dass Prof. Dr. Hannes Kopf gut begonnene Vorhaben vollenden, aber auch künftige Herausforderungen mit Tatkraft angehen und meistern werde und wünsche ihm dabei viel Glück und Erfolg.

„Ich blicke gerne auf die elf Jahre meiner Präsidentschaft zurück. Es war eine interessante Zeit, in der eine Vielzahl schwieriger Projekte und Genehmigungen zu bewältigen war. Die Schwerpunkte lagen beim Ausbau des Hochwasserschutzes entlang des Rheins und der Genehmigung großer Industrieanlagen. Es freut mich, dass die SGD Süd für ihre Arbeit große Anerkennung aus Wirtschaft, Politik und anderen Verwaltungen erfahren hat. Dies ist vor allem den kompetenten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verdanken, auf die ich mich immer verlassen konnte und denen ich herzlich für diese Zeit danke“, sagte Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz.

„Ich freue mich sehr darüber, diese große Umwelt- und Infrastrukturbehörde führen zu dürfen. Es ist für mich wie ein Heimspiel: Aus den unterschiedlichen Funktionen, die ich hier bereits wahrgenommen habe, kenne ich die Behörde, ihre Aufgaben und Strukturen sowie die engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sehr gut. Die Zuständigkeiten der Behörde spiegeln meine fachlichen Schwerpunkte im Umwelt- und Planungsrecht wider. Als Pfälzer bin ich zudem froh, meinen Arbeitsschwerpunkt in Neustadt zu haben“, so der neue Präsident der SGD-Süd, Prof. Dr. Hannes Kopf.

Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

### **Fortschritte bei der Verbesserung des Gewässerzustands**

Seit der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme im Jahr 2009 werden kontinuierlich Maßnahmen zur Erreichung des „guten Zustands“ der Gewässer umgesetzt. Im Rahmen dieser Programme wurde schon Vieles erreicht. Allein im zweiten Bewirtschaftungszyklus (2016-2021) konnten im Bereich der SGD Nord im Zeitraum von 2016 bis heute, 37 % der Maßnahmen realisiert werden.

Ein positives Beispiel dafür ist die Umgestaltung des Wehres „Schuld“ an der Ahr (Landkreis Ahrweiler) zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers. Dieses ist Teil der Maßnahmenprogramme zur Ent-

wicklung der rheinland-pfälzischen Gewässer, die dem Schutz der lebensnotwendigen Ressource Wasser für Mensch, Tier und Natur dienen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme ist die Information und Anhörung der Öffentlichkeit. Aktuell werden zur Vorbereitung des dritten Bewirtschaftungszyklus der Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, veröffentlicht. Bis spätestens zum 22.06.2019 kann jeder zu den beiden Dokumenten schriftlich Stellung nehmen.

Der Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie das Anhörungsdokument zum Arbeitsprogramm und Zeitplan für den dritten Bewirtschaftungszyklus sind auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord abrufbar unter:

<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/wasserrahmenrichtlinie/aktueller-stand/>

Zum Hintergrund:

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist es, dass alle Gewässer – vom Grundwasser über die Seen, Flüsse und Bäche des Binnenlandes bis zu den Übergangs- und Küstengewässern – bis zum Jahr 2027 in einem guten Zustand sein sollen. Dies soll in drei Bewirtschaftungszyklen erreicht werden. Der Bewirtschaftungsplan und die Maßnahmenprogramme werden hierfür überprüft und, falls notwendig, aktualisiert. In den ersten beiden Arbeitsphasen (2009 – 2015 und 2016-2021) sind bereits viele Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Gewässer umgesetzt worden. Aber es bleibt noch viel zu tun: Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen muss weiter vermindert, die Struktur der Bäche und Flüsse allgemein und die Gewässerdurchgängigkeit an Wehren und anderen Querbauwerken müssen weiter verbessert werden.

Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

## **Zukunftstechnologien bieten großes Potenzial zur Energieeinsparung**

Industrie 4.0 oder auch digitale Transformation ist eines der vielbenutzten Schlagworte in heutiger Zeit. Im Bereich der Produktion soll die Verschmelzung der Informations- und Datentechnologie mit der Produktionstechnologie neue innovative Produkte generieren.

Diese Vernetzung bedeutet für die Unternehmen einerseits einen großen Aufwand, da beispielsweise die Systeme vor unerlaubten Zugriffen geschützt werden müssen. Andererseits können durch moderne und zuverlässige Komponenten die einzelnen Produktionsschritte den Kundenbedürfnissen schneller angepasst werden. Moderne, leichter steuerbare und gut vernetzte Anlagen können dabei effizienter und ausfallsicherer betrieben werden. Dieser "digitale Wandel" bringt nicht nur große finanzielle Einsparungspotenziale mit sich, sondern leistet oft auch einen Beitrag zur Reduktion der benötigten Energiemengen innerhalb des Herstellungsprozesses.

Die Studie „Ressourceneffizienz durch Industrie 4.0 – Potenziale für kleine und mittlere Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes“ der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und des VDI-Zentrums für Ressourceneffizienz hat gezeigt, dass Industrie 4.0 große Chancen in sich trägt, um den Verbrauch natürlicher Ressourcen signifikant zu senken. Experten sprechen heute davon, dass mehr als 90 % aller Industrie-4.0-Maßnahmen auch eine Verringerung des Ressourcenverbrauchs zur Folge haben.

Angeregt durch diese Studie entschied sich das Land Rheinland-Pfalz das bewährte Projekt „EffCheck – Ressourceneffizienz in Rheinland-Pfalz“ auch für das Thema Industrie 4.0 zu öffnen. Unter dem Namen „EffCheck – Ressourceneffizienz in Rheinland-Pfalz durch digitale Transformation (Industrie 4.0)“ oder kurz „EffCheck Industrie 4.0“ bekommen Unternehmen die Chance Ihre möglichen Potenziale durch einen unabhängigen Fachberater nach dem bewährten EffCheck-Prinzip untersuchen zu lassen.

Die Berater können durch ihren großen Erfahrungsreichtum dabei helfen, dass die Umstellung auf die modernen Produktionsprozesse möglichst reibungslos verlaufen. Sie erkennen, wo bereits benötigte Daten innerhalb des Betriebes vorhanden sind, definieren entsprechende Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Gerätetypen wie auch zwischen Technik und Mensch. Viele moderne Maschinen liefern bereits die entsprechenden Informationen für einen optimalen Produktionsprozess. Die meisten Nutzer kennen jedoch nur Bruchteile der umfangreichen Einstellmöglichkeiten innerhalb komplexer Menüsteuerungen. Die Berater hingegen wissen, wo die entsprechenden Einstellungen zu tätigen sind, um statt aufwändiger Programmierungen bereits vorhandene Daten für den weiteren Herstellungsprozess abrufbar zu machen. Dadurch wird der Gesamtprozess optimiert, Stillstandzeiten einzelner Maschinen reduziert und durch verbesserte Auslastung sowohl der "Ausschuss" verringert wie auch die Betriebsdauer der Geräte verlängert. Im Ergebnis wird



somit weniger Energie innerhalb der Produktion verbraucht, die Umwelt entlastet und die Wettbewerbsfähigkeit erhöht.

Industrie 4.0 ist dabei nicht nur ein Thema für größere Unternehmen. Auch kleine Betriebe können von der digitalen Transformation profitieren. Einsparmöglichkeiten liegen beispielsweise in der Auflösung von Inselösungen, einem automatisierten Informationsaustausch, einer optimierten Messwertermittlung, der Vermeidung von Fehl- und Mehrfacherfassung durch ein zentrales Datenportal sowie der Nutzung von Multicoptern bei der Mengenerfassung.

Quelle: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

## BUND

### Neues zum Marktstammdatenregister

Zum 31. Januar 2019 ist das von der Bundesnetzagentur administrierte Marktstammdatenregister gestartet. Registrieren müssen sich Händler, Erzeuger, Netzbetreiber und Lieferanten von Strom. Für alle bereits bestehenden Lieferanten, Anlagen- und Speicherbetreiber gelten Übergangsvorschriften. Schnell registrieren müssen sich hingegen Akteure, die neue Anlagen in Betrieb nehmen und für die somit zum ersten Mal eine Registrierungspflicht greift. Nach der Stromlieferantendefinition wird die Meldepflicht viele Betriebe neu betreffen, beispielsweise verbundene Unternehmen an einem Standort.

In letzter Zeit kamen viele Fragen zum Thema Notstromaggregate auf. Der DIHK hat dazu mit der Bundesnetzagentur noch einmal Rücksprache gehalten. Notstromaggregate müssen nur dann registriert werden, wenn sie ortsfest sind und im Netzparallelbetrieb gefahren werden (können). Anderslautende Aussagen entsprechen daher nicht den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Freiwillige Meldungen sind möglich. Der DIHK hat sein Merkblatt entsprechend ergänzt. Dieses finden Sie [hier](#).

### Bundesregierung: Industriebegünstigungen beim Strompreis gerechtfertigt

Immer wieder kommt die Debatte um die Notwendigkeit der Ausgleichsregelungen bei den Strompreiskomponenten auf. Die Bundesregierung hat nun als Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bündnis90/Die Grünen erneut festgestellt, dass diese Regelungen für stromintensive Betriebe notwendig sind. Zudem seien die Spielräume des Beihilferechts bei der Besonderen Ausgleichsregelung nicht voll ausgeschöpft.

Erneut stellt die Bundesregierung fest, dass es sich bei den Angaben zu Entlastungsbeträgen – insbesondere der Besonderen Ausgleichsregelung – um überzeichnete Summen handelt: "Die angegebenen Entlastungsbeträge sind auch deshalb überzeichnet, weil es sich um eine rein statische Betrachtung handelt. Müssten die begünstigten Unternehmen tatsächlich die volle EEG-Umlage zahlen, würde dies in vielen Fällen zu Stilllegungen führen, wodurch der Beitrag dieser Branchen zur Deckung der EEG-Kosten entsprechend geringer ausfiele."

Weiterhin finden sich in der Antwort der Bundesregierung Beträge nach Branchen und Strompreiskomponenten inklusive der kostenlosen Zuteilung von ETS-Zertifikaten und zur indirekten Strompreiskompensation aufgelistet (soweit der Bundesregierung dazu Daten vorliegen).

Bei der Frage der Abwanderung von Unternehmen aufgrund der deutschen Strompreise liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Sie verweist aber auf den sinkenden Kapitalstock in den energieintensiven Branchen. Dies hatte vor kurzem auch das [IWK Köln](#) bescheinigt. Demnach sank der Kapitalstock zwischen 2010 und 2016 um 25 Mrd. Euro.

Sie finden die Antwort auf die Kleine Anfrage Nummer (19/7654) [hier](#). (Quelle: DIHK)

### Bundesrat beschäftigt sich mit Abgaben, Umlagen und CO<sub>2</sub>-Bepreisung

Schleswig-Holstein hat einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der sich mit den Abgaben und Umlagen im Energiesektor befasst und die Bundesregierung auffordert, eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung einzuführen. Der Antrag wurde zunächst in die Bundesausschüsse überwiesen.

Konkret geht es Schleswig-Holstein um folgende Punkte:

- Das bestehende System der staatlich induzierten Preisbestandteile ist ineffizient und setzt Fehlreize.
- Strom findet aufgrund der hohen Belastung mit Abgaben und Umlagen zu selten den Weg in den Wärme- und Mobilitätsbereich (Sektorkopplung).
- Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Sektoren sollen für den Bundeshaushalt aufkommensneutral abgebaut werden.
- Zukünftig soll zwischen EEG-gefördertem und nicht gefördertem Strom unterschieden werden. Geprüft werden soll, ob eine Reduktion oder Befreiung von EEG-Umlage und Stromsteuer sinnvoll ist.

- Es soll eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung unter Beachtung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland eingeführt werden. Ziel sind einheitliche CO<sub>2</sub>-Preise in allen Sektoren. Mit anderen EU-Ländern und wenn möglich darüber hinaus, soll ein CO<sub>2</sub>-Mindestpreis in der Stromerzeugung umgesetzt werden.
- Verbraucher sollen nicht höher belastet und die soziale Verträglichkeit gewahrt werden. Der Wirtschaftsstandort Deutschland soll gestärkt werden.
- Das Instrument der zuschaltbaren Lasten soll eingeführt werden.

Den Entwurf des Entschließungsantrags „Klimaschutz in der Marktwirtschaft – Für ein gerechtes und effizientes System der Abgaben und Umlagen im Energiebereich“ finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

### **DIHK-Stellungnahme zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes**

Neben kleineren Klarstellungen bei den Begriffsbestimmungen und zum Aufgabenbereich der Bundesstelle für Energieeffizienz sind insbesondere Änderungen in § 8 EDL-G über die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits geplant. Die nächste Nachweispflicht greift zum 5. Dezember, weshalb das BMWi möglichst schnell das Gesetzgebungsverfahren einleiten möchte.

Die wichtigsten Anmerkungen aus Sicht des DIHK:

- Die Einführung einer Bagatellgrenze zur Feststellung des Kreises, der zu einem Energieaudit verpflichteten Unternehmen, ist sinnvoll. Die vorgeschlagene Bagatellgrenze von 500.000 kWh als Summe aller eingesetzten Energieträger erscheint als Mindestgrenze angemessen. Hierdurch sollten kostenoptimale Energieaudits ermöglicht und die Akzeptanz für das Instrument „Energieaudit“ gesteigert werden können.
- Die Meldung aller von der Pflicht zum Energieaudit betroffenen Unternehmen beim BAFA ist eine vollständige und nicht begründete Abkehr vom bisherigen Verfahren. Neben dem zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen sind insbesondere die einzureichenden Informationen zu kritisieren. Die geplante Datenerhebung ist mit dem Gebot der „Datensparsamkeit“ nicht übereinzubringen, zumal keine klaren Aussagen zum Zweck der Datensammlung und möglichen Datenverarbeitung gemacht werden.
- Die geplante Aufnahme zusätzlicher Anforderungen an Energieaudits in den Gesetzestext erscheint zur Steigerung der Qualität der Energieaudits ungeeignet. Die geplanten Änderungen spiegeln bereits bestehende Vorgaben aus der Norm und dem BAFA-Merkblatt wider – es besteht kein Regelungs-, sondern allenfalls ein Umsetzungsdefizit.
- Daher sind die vorgeschlagenen, regelmäßigen und fachbezogenen Fortbildungen der Energieauditoren für die sachgerechte Durchführung von Energieaudits nach DIN EN 16247-1 eine sinnvolle Neuerung.
- Kritisch zu bewerten ist die erneut kurze Zeitspanne zwischen der voraussichtlichen Inkraftsetzung der geplanten Gesetzesänderung und der Anfang Dezember endenden Verpflichtungsperiode für die Durchführung der Energieaudits. Sowohl den betroffenen Unternehmen und Einrichtungen, den im Markt tätigen Dienstleistern als auch der Vollzugsbehörde bleiben nur wenige Monate, um sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Was erneut zu einem hohen (Zeit-)Druck, insbesondere auf Seiten der externen Auditoren führen wird.

Das BMWi wird nun kurzfristig in die Ressortabstimmung gehen und den Gesetzentwurf voraussichtlich Mitte März ins Kabinett bringen. Weitere Details zum Zeitplan liegen aber noch nicht vor.

Die vollständige DIHK-Stellungnahme finden sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

### **BAFA veröffentlicht Arbeitshilfen zum Energieaudit**

Anfang Dezember endet nach vier Jahren die zweite Frist zur Durchführung verpflichtender Energieaudits nach dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G). Das BAFA hat hierzu das bisher bestehende Merkblatt aktualisiert und einen neuen Leitfaden zur Erstellung der Auditberichte herausgegeben.

Der 60-seitige [Leitfaden](#) soll als Hilfestellung zur korrekten Durchführung und Dokumentation von Energieauditberichten nach den Vorgaben der DIN EN 16247-1 dienen. Er beruht auf Erfahrungen aus der Auswertung von Auditberichten der ersten Verpflichtungsrunde.

Schwerpunkte sind Hinweise und Beispiele

- zur Abgrenzung des Betrachtungsraums und der Analyse des Energieverbrauchs,
- zur Ermittlung und Darstellung von Energieeinsparmaßnahmen, inklusive Wirtschaftlichkeitsberechnung und Maßnahmenplan sowie
- Hinweise zur Anwendung des Multi-Site-Verfahrens bei Erst- und Wiederholungsaudits.

Zeitgleich wurde das offizielle [Merkblatt](#) für Energieaudits nach § 8 EDL-G überarbeitet.

Unabhängig vom nun laufenden Vorhaben zur Novelle des EDL-G (siehe Artikel zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes) ist insbesondere das Merkblatt bei der aktuellen Arbeit zu berücksichtigen - der Leitfaden dient als Arbeitshilfe. Mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sind aber noch einmal Anpassungen zu erwarten. (Quelle: DIHK)

### **DIHK-Stellungnahme zum Nationalen Luftreinhalteprogramm**

Im Nationalen Luftreinhalteprogramm (NLP) berichtet die Bundesregierung der EU-Kommission Strategien und Maßnahmen, mit denen sie die Emissionsreduktion zur sogenannten NEC-Richtlinie einhalten will. Der DIHK unterstützt das Programm grundsätzlich. Einige der dort beschriebenen weiterführenden Maßnahmenoptionen enthalten jedoch Vorschläge für erweiterte Anforderungen an Unternehmen, zu denen er Änderungen anregt. Nach dem Entwurf des NLP kann Deutschland die Ziele der NEC-Richtlinie nicht ohne weitere Maßnahmen zur Emissionsminderung erreichen. Das BMU schlägt hierzu erweiterte Anforderungen insbesondere an Industrieanlagen und Kraftwerke vor.

Der DIHK setzt sich in seiner Stellungnahme für die Berücksichtigung weiterer Maßnahmen ein, mit denen die Ziele voraussichtlich erreicht werden können. Um für Unternehmen mehr Planungssicherheit für das Errichten oder Ändern von Anlagen oder den Betrieb von Dieselfahrzeugen in Städten zu schaffen, sollte das Programm stattdessen weitere Gesetzgebungsvorhaben, Pläne oder Programme berücksichtigen. Hierzu zählen aus Sicht des DIHK insbesondere:

- das „Sofortprogramm saubere Luft 2017 – 2020“
- der Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“
- Richtlinien und Durchführungsbeschluss der EU im Bereich Verkehr (bspw. Mobility Package), Klimaschutz (bspw. Clean Energy Package) sowie Industrieemissionen (bspw. BVT-Schlussfolgerungen)
- Förderprogramme im Bereich nachhaltiger Gebäude, Industrie und Mobilität

(Quelle: DIHK)

### **TA Luft investments- und innovationsfreundlich gestalten**

Die Bundesregierung berät derzeit einen neuen Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Trotz der Kritik von Verbänden, Ministerien und Sachverständigen in den vergangenen Jahren entspricht der neue Entwurf nahezu vollständig dem Entwurf aus der letzten Legislaturperiode. Der DIHK spricht sich in einer gemeinsamen Verbändeerklärung mit BDI, BGA, DBV und ZDH deshalb dafür aus, dass bei der Änderung der TA Luft mehr Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen und gleichzeitig Anreize für Investitionen und Innovationen in neue Anlagentechnologien geschaffen werden. Der aktuelle Referentenentwurf würde dagegen Genehmigungsverfahren erschweren, Bürokratiekosten erhöhen und Wettbewerbsnachteile schaffen.

Zahlreiche Rückmeldungen von Betrieben aus Industrie, Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft lassen die Verbände befürchten, dass die geplanten Änderungen bestehende Anlagen gefährden und Investitionen in neue Technologien infrage stellen. Vor einer Verabschiedung des Entwurfs plädieren die Verbände deshalb für zahlreiche Änderungen, eine gründliche Folgenabschätzung sowie ein Planspiel zur Prüfung der Praktikabilität der Genehmigungsverfahren. (Quelle: DIHK)

### **DIHK legt "EMAS"-Jahresbilanz 2018 vor**

1.188 Organisationen mit 2.226 Standorten und knapp 930.000 Beschäftigten verfügten im vergangenen Jahr über ein in Deutschland registriertes Umweltmanagementsystem nach dem Eco-Management and Audit Scheme (EMAS). Das zeigt der EMAS-Jahresbericht 2018 des Deutschen Industrie- und Handelskammertages.

ges (DIHK). Gegenüber 2017 bedeuten die neuen Daten einen leichten Rückgang: Die Zahl der Organisationseintragungen sank gegenüber dem Vorjahresstand um 56, die der dahinterliegenden Standorte um sieben. Das EMAS-Register finden Sie [hier](#).

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vorgenommen, bis 2030 in Deutschland 5.000 EMAS-registrierte Standorte zu etablieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist nach Einschätzung des DIHK eine deutlich stärkere Würdigung der Umweltleistung erforderlich, die mit EMAS erreicht und durch unabhängige Prüfungen bestätigt wird. Möglich wäre das etwa in Form einer besseren Anerkennung von EMAS für die Erfüllung von Umweltauflagen und Berichterstattungspflichten.

Eine erste Verbesserung bedeutet etwa die Ende 2018 veröffentlichte Änderung des Anhangs IV der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009: Sie ermöglicht den beteiligten Unternehmen und anderen Organisationen nicht nur eine flexiblere Umweltberichterstattung, sondern stellt auch klar, wie die EMAS-Umwelterklärung als zentraler Baustein zur Erstellung eines Nachhaltigkeits- beziehungsweise CSR-Berichtes genutzt werden kann. Zudem wird die Berücksichtigung indirekter Umweltaspekte und Lieferketten stärker herausgestellt. (Quelle: DIHK)

### **Bundesregierung: Ab 2020 sinkende Ansprüche von EEG-Anlagenbetreibern**

Die Bundesregierung geht laut ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage davon aus, dass die gesetzlich garantierten Ansprüche aller EEG-Anlagenbetreiber ab dem Jahr 2020 sinken. Von 33,3 Mrd. Euro 2020 sollen sie bis 2035 auf 13,6 Mrd. Euro inflationsbereinigt zurückgehen. Wie rasch und in welchem Maße die EEG-Umlage sinkt, hängt von den Erlösen des Stromverkaufs ab. Dies war nicht Gegenstand der Analyse.

Im Schnitt liegen die Ansprüche der Anlagenbetreiber zwischen 2019 und 2035 bei 24 Mrd. Euro. Während die Ansprüche bestehender Anlagen von 32 Mrd. auf 3,8 Mrd. 2035 abschmelzen, steigen die Ansprüche der Anlagen, die ab 2019 errichtet werden, von 0,5 auf 9,9 Mrd. Euro an. Die Bundesregierung geht also implizit von einer weiteren Kostendegression erneuerbarer Energien aus.

Bei ihrer Analyse ging die Bundesregierung von einem Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 aus. Das derzeit nur im Koalitionsvertrag verankerte Ziel von 65 Prozent bis 2030 würde zu höheren Ansprüchen aus dem EEG führen. Sie finden die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage [hier](#). (Quelle: DIHK)

### **Nachrüstung: Richtlinien für Nutzfahrzeuge und Diesel-Pkw veröffentlicht**

Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) hat Ende 2018 drei Richtlinien zur Nachrüstung von Dieselfahrzeugen veröffentlicht. Die beiden Förderrichtlinien für die Nachrüstung von leichten und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen (2,8 - 7,5 t) stellen 333 Millionen Euro bereit. Die Richtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Pkw regelt die Zulassungsbedingungen von Nachrüstsystemen.

Die Förderrichtlinien traten am 1. Januar 2019 in Kraft und werden bis Ende 2020 laufen. Vor der Beantragung sollten Unternehmen das Vorliegen einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) für ihr Fahrzeugmodell beim [Kraftfahrtbundesamt](#) (KBA) prüfen. Mit ersten so zugelassenen Nachrüstsystemen wird erst im Laufe des Jahres 2019 gerechnet.

Die Förderrichtlinie stellt insgesamt 333 Millionen Euro Fördervolumen bereit. Anspruchsberechtigt sind Fahrzeughalter mit gewerblich genutzten Fahrzeugen der Klassen N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 - 7,5 t. Ihr Firmensitz muss in einer Stadt mit Grenzwertüberschreitung oder in einem benachbarten Landkreis liegen. Ebenfalls förderberechtigt sind Unternehmen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 25 Prozent in einer solchen Stadt.

Die Förderquote ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt höchstens 60 Prozent der Umrüstkosten für kleine (40 Prozent für große und 50 Prozent für mittlere) Unternehmen. Für leichte Nutzfahrzeuge (2,8 – 3,5 t) sind Zuschüsse von höchstens 3.800 Euro pro Fahrzeug bis zum 1. Mai 2019 und höchstens 3.000 Euro pro Fahrzeug bis zum 1. Juni 2019 möglich. Die Umrüstung schwerer Nutzfahrzeuge wird auf 5.000 Euro pro Fahrzeug bis zum 1. Mai und 4.000 Euro pro Fahrzeug bis 1. Juni beschränkt. Zusätzlich zu diesen Programmen fördert das BMVI die Nachrüstung von Bussen und schweren Kommunalfahrzeugen. Die [Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen](#) stellt Formblätter und Informationen zur Antragsstellung für diese Programme bereit.

Förderfähig über diese Programme sind nur NO<sub>x</sub>-Minderungssysteme mit ABE. Mit Stand 02.01.2019 listet das KBA 11 solcher Minderungssysteme für Busse. Für schwere und leichte Nutzfahrzeuge wird erst im Laufe des Jahre 2019 mit solchen zugelassenen Systemen gerechnet. Die ebenfalls Ende 2018 veröffentlichten technischen Anforderungen an Stickoxid (NO<sub>x</sub>)-Minderungssysteme für Pkw sind dagegen keine Förderrichtlinie. Sie werden allerdings die Voraussetzungen für die Zulassung von Nachrüstsystemen für Diesel-Pkw mit Euro 4 und Euro 5 Abgasnorm definieren. Die Bundesregierung plant, nachgerüstete Fahrzeuge dieser Abgasnorm von Fahrverboten auszunehmen. In welchem Umfang dies möglich sein wird und welche Kosten auf Unternehmen mit diesen Fahrzeugen zukommen, ist derzeit nicht abschätzbar. Einige Hersteller von Nachrüstsystemen haben angekündigt, entsprechende Lösungen anbieten zu wollen.  
(Quelle: DIHK)

### **Fremdbestandteile in Gärresten sollen beschränkt werden**

Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) hat einen Referentenentwurf zur Änderung der Düngemittelverordnung in die Verbändeanhörung gegeben. Danach sollen Verpackungsbestandteile wie Altpapier, Steine, Glas, Metall, Karton, Kunststoffe in Komposten oder Gärresten beschränkt werden. Die neuen Anforderungen würden direkt insbesondere Entsorgungsunternehmen, Kompostierungs- und Biogasanlagenbetreiber betreffen, in denen organische Abfälle aus Haushalten, Handel, Kantinen oder der Lebensmittelindustrie verwertet werden.

Um den Fremdbestandteil in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten (Verwertungswege von Kompost und Gärresten) zu reduzieren, schlägt das BMEL unter anderem zwei Änderungen vor:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 4 soll die Bezugsgröße der Fremdbestandteile von Altpapier, Karton, Glas, Metall und Kunststoffen zukünftig über einen Siebdurchgang von 1 mm statt bisher 2 mm erfolgen.
2. In Anlage 2 Tabelle 8 soll folgender Zusatz aufgenommen werden: „Verpackungen oder Verpackungsbestandteile sind im Fall einer Kompostierung oder Vergärung von Bioabfällen vor dem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess von den Bioabfällen zu trennen und dürfen unbeschadet des Satzes 2 nicht in den Komposten oder Gärresten enthalten sein.“ Der Satz 2 besagt, dass diese Fremdbestandteile „Nur unvermeidbare Anteile im Rahmen der Verwertung von Stoffen nach Tabelle 7 (bspw. organische Abfälle)“ enthalten dürfen.

In seiner Stellungnahme unterstützt der DIHK das Ziel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Fremdbestandteile in Kompost und Gärresten zu reduzieren. Viele Unternehmen erhoffen sich von einer gesetzlichen Festlegung von Qualitätsstandards bessere Wettbewerbsbedingungen im Düngemittelmarkt. Gleichzeitig erwarten die aus der Entsorgungs-, Energie und Recyclingwirtschaft befragten Unternehmen allerdings Kostensteigerungen durch technischen Anpassungsbedarf und Untersuchungsaufwand. Dies würde Teile der organischen Abfallmengen der Kompostierung oder Vergärung entziehen und die Entsorgungskosten organischer Abfälle insgesamt erhöhen.

Die mit den geplanten Regelungen verbundenen Risiken berücksichtigt der Verordnungsentwurf kaum. Der DIHK setzt sich deshalb für eine gründliche Prüfung und Überarbeitung des Referentenentwurfs ein. Insbesondere in folgenden Punkten sieht der DIHK Verbesserungsbedarf:

1. Der Erfüllungsaufwand und die Begründung des Referentenentwurfs sollten die Kostensteigerungen und damit verbundene Mengenstromverschiebungen bei der Verwertung biogener Abfälle ausweisen. Das Ziel der Reduzierung von Mikroplastik in Düngemitteln sollten dabei mit den Zielen einer hochwertigen und effizienten Verwertung von Bioabfällen abgewogen werden.
2. Die Änderung des Siebdurchgangs von 2 auf 1 mm sollte zuvor auf die oben beschriebenen Auswirkungen hin untersucht werden. Für die Anpassung der Untersuchungsmethode und Anlagentechnik sollte ein ausreichender Übergangszeitraum von mindestens 2 Jahren eingeräumt werden.
3. Die Vorgabe zur Entfernung von Verpackungen sollte technologieoffen, sowohl vor als auch nach der Vergärung oder Kompostierung, stattfinden können. Eine händische Trennung von Verpackungen aus Bioabfällen sollte nicht verlangt werden.

(Quelle: DIHK)

### **Bundestag und Bundesrat beschließt Einschränkung von Fahrverboten**

Fahrverbote sind in der Regel nur bei einer Belastung von mehr als 50 µg/m<sup>3</sup> Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) im Jahresmittel zulässig. Die dreizehnte Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmt zudem Aus-

nahmen für Euro 6, Euro VI und weitere emissionsarme Dieselfahrzeuge. Welche Auswirkungen die Gesetzesänderung auf die laufenden Gerichtsverfahren nehmen, bleibt in vielen Teilen offen.

Umweltausschuss und Plenum im Bundestag folgten in Teilen den Anregungen des DIHK und anderen Wirtschaftsverbänden, die Ausnahmen für emissionsarme Nutzfahrzeuge auch auf Fahrzeuge außerhalb existierender Förderinstrumente auszudehnen. Generell werden Luftreinhaltepläne deshalb Ausnahmen für Dieselfahrzeuge der Euro-6- sowie der Euro-VI-Norm aufnehmen müssen. Fahrzeuge der Euro-4- oder Euro-5-Abgasnorm werden ausgenommen, sofern sie Schadstoffemissionen von weniger als 270 mg NO<sub>2</sub>/km nachweisen können. Dies gilt auch für alle Handwerker- und Lieferfahrzeuge zwischen 2,8 und 7,5 Tonnen, schwere Kommunalfahrzeuge sowie Busse, die die Bedingungen der für sie entwickelten Förderrichtlinien erfüllen. Dies wird auch für Fahrzeuge gelten, die diese Fördermittel nicht in Anspruch nehmen können.

Für Unternehmen, die ein zugelassenes System zur Minderung der Stickoxidemissionen nachrüsten, schafft die Gesetzesänderung damit mehr Rechtssicherheit, dass sie ihre Fahrzeuge in von Fahrverboten betroffenen Städten frei bewegen können. Weitgehend offen bleibt dagegen, ob das Gesetz Fahrverbote in Bereichen mit Belastungen von 50 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub> und weniger verhindern kann. Der geltende Grenzwert liegt bei 40 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub>. Nach Einschätzung des DIHK werden Fahrverbote damit weniger wahrscheinlich, weil Alternativen dazu deutlich genauer geprüft werden müssen. Dies dürfte vor dem Hintergrund der erheblichen Eingriffe für die Wirtschaft und alle Fahrzeughalter auch verhältnismäßig sein. Ob die Gerichte dieser vom Gesetzgeber vorweggenommenen Verhältnismäßigkeitsprüfung folgen werden, muss allerdings abgewartet werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Ergebnis jedenfalls als europarechtskonform bewertet.

Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz zugestimmt. Die Ausfertigung im Bundesgesetzblatt ist damit nur noch Formsache und wird Ende März oder Anfang April erwartet. (Quelle: DIHK)

### **CO<sub>2</sub>-Handel: DEHSt veröffentlicht Antragsfrist für die Zuteilung 2021 bis 2025**

Anträge auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen (CO<sub>2</sub>-Zertifikate) müssen bis zum 29.06.2019 im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens gestellt werden. Danach verfällt der Anspruch für den Zeitraum 2021 bis 2025 (4. Handelsperiode).

Weitere Inhalte der im Bundesanzeiger vom 14.03.2019 veröffentlichten und in Kraft getretenen Bekanntmachung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) regeln die Verwendung von elektronischen Formularvorlagen sowie die Nutzung der virtuellen Poststelle (VPS).

Die [DEHSt](#) will über das weitere Verfahren und seine Entwicklungen fortlaufend informieren. Dies betrifft die Bereitstellung von Hilfestellungen zum Zuteilungsverfahren wie weitere Leitfäden und ebenso die Bereitstellung der FMS-Software zur Antragstellung.



## EUROPÄISCHE UNION

### **Strom: Mindesthandelskapazität zwischen Deutschland und Dänemark wird erhöht**

Die EU-Kommission hat am 07. Dezember 2018 das Verpflichtungsangebot des Übertragungsnetzbetreibers TenneT für verbindlich erklärt. Innerhalb von sechs Monaten muss die Mindesthandelskapazität an der Grenzkuppelstelle auf 1300 MW erhöht werden.

TenneT ist nun verpflichtet, die Übertragungskapazität, die an der Grenzkuppelstelle mit Westdänemark für den Stromhandel mit Deutschland zur Verfügung steht, innerhalb von sechs Monaten auf 1300 MW in jeder Stunde zu erhöhen. Dies entspricht etwa 75 Prozent der technischen Kapazität der grenzüberschreitenden Stromleitungen. Nach Fertigstellung der neuen Grenzkuppelstellen im Jahr 2020 (Leitungsprojekt Ostküste) sowie im Jahr 2022 (Leitungsprojekt Westküste) soll die Mindesthandelskapazität dann ab 2026 weiter auf 2625 MW steigen.

Die vereinbarten Mindestkapazitäten gehen somit weit über das bilateral vereinbarte [koordinierte Handelsprogramm](#) aus dem Jahr 2017 hinaus. Letzteres sah lediglich 1100 MW im Jahr 2020 vor.

Die EU-Kommission hatte im März 2018 ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet. Die Brüsseler Behörde vertrat die Auffassung, dass TenneT durch die Beschränkung des Stromhandels zwischen Deutschland und Dänemark gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt. Konkret wurde bemängelt, dass die dänischen Stromproduzenten daran gehindert würden, ihren Ökostrom nach Deutschland zu exportieren. Die Einschränkung des grenzüberschreitenden Handels ist teilweise auf die deutschen (internen) Netzengpässe zurückzuführen.

TenneT hatte bereits vor der Einleitung des Prüfverfahrens im Rahmen eines Verpflichtungsangebots Maßnahmen vorgeschlagen. Diese wurden nun nach der Konsultation der Marktteilnehmer, an der sich der DIHK beteiligte, für verbindlich erklärt. Die Verpflichtung gilt für neun Jahre. Ihre Einhaltung wird von einem Treuhänder überwacht.

Das vollständige Verpflichtungsangebot sowie aktuelle Informationen zur laufenden Untersuchung sind [hier](#) einsehbar. Der Beschluss der EU-Kommission liegt noch nicht vor. Eine [Pressemitteilung](#) kann hier abgerufen werden.

Im Rahmen des Energie-Winterpakets wird über eine allgemein verbindliche Regelung der Mindesthandelskapazitäten an Grenzkuppelstellen im Strombinnenmarkt verhandelt. In seinem Verpflichtungsangebot hatte TenneT vorgeschlagen, dass die Regelung an der deutsch-dänischen Grenze auf Antrag überarbeitet werden kann, falls sie von der allgemeingültigen europarechtlichen Regelung abweichen sollte.

Quelle: DIHK

### **Energie und Umwelt: Kommission verlängert Beihilfeleitlinien um zwei Jahre**

Gleichzeitig leitet die EU-Kommission eine Evaluierung der bestehenden Regeln ein - als Grundlage für eine Entscheidung für das Vorgehen nach dem Jahr 2022.

Die Brüsseler Behörde hat am 07. Januar 2019 [angekündigt](#), sieben Rechtsakte des Beihilferechts, darunter [die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen](#), um zwei Jahre zu verlängern. Bisher ist deren Auslaufen zum Ende des Jahres 2020 vorgesehen.

Gleichzeitig hat die EU-Kommission eine Evaluierung dieser Vorgaben im Rahmen einer sogenannten "Eignungsprüfung" eingeleitet. Diese soll als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob nach Ende des Jahres 2022 weiter verlängert oder aktualisiert wird.

Nach Angaben der Kommission wird die Evaluierung sowohl interne Analysen wie auch öffentliche Konsultationen, Studien externer Berater und gezielte Konsultationen bestimmter Interessenträger umfassen.

Mit den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen setzt sich die EU-Kommission bisher selbst Regeln für die Genehmigung von Beihilfen in folgenden Bereichen:

- der Förderung von erneuerbaren Energien
- Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und Fernkälte



- Förderung der Ressourceneffizienz, insbesondere Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung
- Beihilfen für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung
- Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen und in Form von Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung erneuerbaren Energiequellen
- Beihilfen für Energieinfrastrukturen
- Beihilfen zur Förderung einer angemessenen Stromerzeugung
- Beihilfen in Form handelbarer Umweltzertifikate
- Beihilfen für Standortverlagerungen.

Die Leitlinien sind somit ganz entscheidend für die Ausgestaltung energie- und umweltrechtlicher Vorgaben in Deutschland, wie beispielsweise die Förderinstrumente für erneuerbare Energien, die Besondere Ausgleichsregelung und Kapazitätsmechanismen.

Neben den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen sollen die folgenden weiteren-Rechtsakte um zwei Jahre verlängert werden:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- De-minimis-Verordnung
- Leitlinien für Regionalbeihilfen
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen
- Leitlinien für staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen
- Mitteilung über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI).

Quelle: DIHK

### **EU-Energiepolitik: Neue Regeln für erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Kraft getreten**

Die reformierten Richtlinien zu Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, sowie die Governance-Verordnung sind am 21. Dezember 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinien müssen die neuen EU-Regeln innerhalb bestimmter Umsetzungsfristen in nationales Recht überführt werden. Die Governance-Verordnung ist unmittelbar verbindlich.

Die Umsetzungsfristen sind die folgenden:

- Erneuerbare-Energien-Richtlinie: 30. Juni 2021
- Energieeffizienz-Richtlinie: 25. Juni bzw. 25. Oktober 2020.

Die [Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden](#) ist bereits am 09. Juli 2018 in Kraft getreten und muss bis zum 10. März 2020 in nationales Recht umgesetzt werden. Sie sieht u. a. eine Pflicht zur Installation von Elektroladesäulen und Leerrohren in Nicht-Wohngebäuden vor.

Politische Einigungen konnten die EU-Gesetzgeber Ende letzten Jahres auch zu den restlichen Dossiers des Energie-Winterpakets erzielen. Die formelle Annahme und Veröffentlichung der Richtlinie und Verordnung zum Strombinnenmarkt, der Verordnung zur europäischen Agentur der Energieregulierungsbehörden ACER und der Verordnung zur Risikovorsorge im Elektrizitätssektor wird noch im ersten Halbjahr 2019 erwartet.

### **Hintergrund:**

In der **Erneuerbare-Energien-Richtlinie** wird ein neues Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der EU festgelegt. Konkret soll deren Anteil am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 32 Prozent steigen. National verbindliche Ziele für jeden Staat, wie sie bis 2020 bestehen, wird es nicht mehr geben. Für die Wärme- und Kälteversorgung wurde ein indikatives Ziel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien von 1,3 Prozentpunkten jährlich (unter Nutzung von Abwärme) definiert. Im Transportbereich soll der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 14 Prozent steigen. Hierbei sollen verstärkt moderne Biokraftstoffe und Biogase, aber auch Elektroantriebe zum Einsatz kommen.

Zudem werden neue Regeln für die Fördersysteme festgelegt, die in Deutschland jedoch bereits weitgehend angewandt werden. Anpassungsbedarf gibt es nach Ansicht des DIHK vornehmlich beim Eigenverbrauch von erneuerbarem Strom. Hier muss die bestehende Befreiung von Abgaben wie der EEG-Umlage ausge-

weitert und der kollektive Eigenverbrauch ermöglicht werden. Überarbeitet werden müssen aller Voraussicht nach auch die Abgaben, die bei der Nutzung von Speichern in Deutschland fällig werden.

Die **Energieeffizienz-Richtlinie** legt für die EU das Ziel fest, den Energieverbrauch bis 2030 um 32,5 Prozent zu senken. Hierzu soll wie bisher eine national gültige Endenergieeinsparverpflichtung beitragen, die auch nach 2020 in veränderter Form weitergeführt wird. Die neuen Regeln zielen darauf ab, die Mitgliedsstaaten davon abzubringen, bestehende Flexibilitätsoptionen bei der Zielerreichung zu nutzen. Dennoch können sich die Staaten hierfür entscheiden, müssen dann jedoch höhere Einsparungen erreichen.

Die **Governance-Verordnung** dient dem Zweck, die Energie- und Klimapolitiken der Staaten besser zu koordinieren, sodass diese zur Erreichung der europäischen Ziele beitragen. Konkret ist beispielsweise gefordert, dass die Regierungen integrierte nationale Energie- und Klimapläne nach Brüssel übermitteln, in denen Ziele und Maßnahmen aufgeführt sind. Bereits Ende des Jahres sollen erste Entwürfe für den Zeitraum 2021-2030 vorliegen. Die EU-Kommission bewertet die Pläne und kann unverbindliche Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Quelle: DIHK

### **CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw: Rat und Parlament einigen sich auf 37,5 Prozent-Ziel bis 2030**

Die EU-Gesetzgeber haben sich am 17. Dezember 2018 auf die neuen Flottengrenzwerte für PKW und Vans im Jahr 2030 geeinigt.

Die Grenzwerte, die die Hersteller bis 2030 einhalten müssen, sollen für Pkw im Vergleich zu 2021 um 37,5 Prozent gesenkt werden. Für leichte Nutzfahrzeuge wurde ein Ziel von 31 Prozent vereinbart. Bis 2025 sollen die Werte sowohl für Pkw als auch leichte Nutzfahrzeuge um 15 Prozent sinken.

Die Regierungen im Rat hatten ursprünglich eine Grenzwertverschärfung um 35 Prozent gefordert, das EU-Parlament 40 Prozent. Die EU-Kommission hatte in ihrem Entwurf von 2017 noch 30 Prozent als volkswirtschaftlich optimalen Grenzwert vorgeschlagen

Die Gesetzgeber haben sich auch auf eine Quote für Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge für die Jahre 2025 und 2030 geeinigt. Nicht durchsetzen konnte sich das Parlament mit seiner Forderung, Hersteller bei einer Quotenverfehlung zu bestrafen. Stattdessen erhalten die Hersteller bei der Erreichung der Quote einen "Bonus" in Form einer Erhöhung ihres Flottengrenzwerts.

Auf Betreiben des Parlaments wurde auch eine Regel in der Verordnung verankert, die Emissionsmessungen im realen Fahrbetrieb anvisiert. Hierzu soll die EU-Kommission Durchführungsrechtsakte vorlegen, die die Entwicklung des nötigen Testverfahrens auf Grundlage eines mobilen Emissionsmessgerätes (sog. "PEMS) sicherstellen. Aktuell gilt ein Grenzwert von 95g CO<sub>2</sub>/km im Jahr 2020. Die neuen Grenzwerte werden erst im Jahr 2021 feststehen, da aktuell die Methode zur Messung der Emissionen umgestellt wird. Der final vereinbarte Verordnungstext liegt noch nicht vor.

### **Vorläufige DIHK-Bewertung:**

Gemessen an den CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Pkw-Flotten heute (2018) bedeutet die getroffene Vereinbarung eine Halbierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen innerhalb von 12 Jahren. Ohne die Elektrifizierung einer Mehrheit der Fahrzeuge wird dies nicht zu erreichen sein. Die neuen Grenzwerte stellen die Automobilindustrie daher vor große Herausforderungen. Besonders bei kleineren und mittleren Unternehmen in der Zulieferindustrie wird es darauf ankommen, den Strukturwandel ohne Brüche zu bewerkstelligen. Die Palette der Erfüllungsoptionen sollte deshalb möglichst schnell auf biogene und synthetische Kraftstoffe erweitert werden. Im Jahr 2023 sollte diese Option nicht nur geprüft werden, sondern auch konkrete Gesetzesänderungen den Weg hierfür eröffnen. Der Rückgriff auf Plugin-Hybrid-Fahrzeuge kann ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung gravierender Strukturbrüche leisten.

Quelle: DIHK

## Gas-Richtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf Regeln für Nord Stream 2

Nach langwierigen Verhandlungen haben sich die EU-Gesetzgeber am 12. Februar 2019 auf die Reform der Gas-Richtlinie geeinigt. Das Pipelineprojekt Nord Stream 2 wird voraussichtlich neue Auflagen erfüllen müssen.

Die Gesetzgeber haben sich nach übereinstimmenden Angaben auf eine Änderung der Gas-Richtlinie geeinigt, die auf dem Kompromissvorschlag der deutschen und französischen Regierungen beruht.

Der genaue Text der Neuregelung liegt noch nicht vor. Nach der formellen Bestätigung der Einigung durch die Gesetzgeber wird mit dem Inkrafttreten der Richtlinie noch diesen Sommer gerechnet (voraussichtlich im Juli). Die Mitgliedsstaaten haben dann neun Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die reformierte Gas-Richtlinie sieht vor, dass die Regeln des Gasbinnenmarkts anders als bisher auch auf Importpipelines angewandt werden. Für Offshore-Pipelines wird die Anwendung des EU-Rechts jedoch auf die Hoheitsgewässer des Mitgliedsstaates beschränkt, auf dessen Staatsgebiet die Importpipeline mit dem innereuropäischen Gasnetz verbunden wird. Für Nord Stream 2 bedeutet dies, dass die Binnenmarktregeln in den deutschen Hoheitsgewässern angewandt werden müssten. Diese Marktregeln schreiben beispielsweise vor, dass der Betrieb der Pipeline und die Gaslieferung nicht in der Hand eines Unternehmens liegen dürfen und interessierten Gaslieferanten Zugang zur Infrastruktur gewährt werden muss (sog. Drittzugang). Gleichzeitig sieht die Richtlinie jedoch vor, dass die Mitgliedsstaaten der EU mit einem Drittstaat über das anzuwendende Recht verhandeln können. So sollen eventuell bestehende Konflikte zwischen dem Recht des EU-Staats und dem Drittstaat aufgelöst werden. Deutschland kann daher mit Russland über den regulatorischen Rahmen für Nord Stream 2 verhandeln.

Die EU-Kommission genehmigt die Aufnahme von Verhandlungen. Als Gründe für einen Widerspruch der Kommission wird ein "Konflikt mit EU-Recht" oder die Schädigung des Funktionierens des Erdgasbinnenmarkts, des Wettbewerbs oder der Versorgungssicherheit in einem Mitgliedsstaat oder der EU in der Richtlinie aufgeführt. Auch das Verhandlungsergebnis muss nach Angaben des EU-Parlaments von der EU-Kommission bestätigt werden.

Möglich ist auch weiterhin, dass die Regulierungsbehörde - in Deutschland die Bundesnetzagentur - neue Gasinfrastruktur von der Anwendung bestimmter Regeln des Erdgasbinnenmarkts (Unbundling, Drittzugang etc.) ausnimmt. Eine solche nationale Entscheidung muss jedoch von der EU-Kommission bestätigt werden und ist an Bedingungen geknüpft. So muss nachgewiesen werden, dass die Investition ohne die Ausnahmeregelungen nicht getätigt werden würde. Zudem muss die Infrastruktur den Wettbewerb auf dem Gasmarkt stärken und die Versorgungssicherheit erhöhen.

In Deutschland profitiert die Erdgasfernleitung Opal von einer solchen Freistellung. Die Leitung leitet Gas aus Nord Stream 1 von der Ostseeküste aus durch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen bis in die Tschechische Republik. Seit Oktober 2016 darf die Betreibergesellschaft fast die gesamte Kapazität der Leitung für die Durchleitung des Gases aus Nord Stream 1 nutzen. Zuvor durften hierfür nur 50 Prozent genutzt werden. Die Hälfte der Kapazität musste dem Markt zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis fanden sich jedoch keine Interessenten. Eine Klage des polnischen Gasversorgers PGNiG und des ukrainischen Gasfernleitungsbetreibers Naftogaz gegen die Bestätigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur durch die EU-Kommission vom Oktober 2016 wurde im März 2018 vom Gericht der Europäischen Union abgewiesen. Die Kläger haben Berufung vor dem Europäischen Gerichtshof eingelegt.

Pipelines, die vor dem Inkrafttreten der reformierten Gas-Richtlinie betrieben werden, können von den Mitgliedsstaaten von der Anwendung der Binnenmarktregeln ausgenommen werden. Eine solche Ausnahme wird zunächst auf 20 Jahre beschränkt, kann aber verlängert werden. Die EU-Kommission hat bei einer solchen Entscheidung keinerlei Mitspracherecht.

Der DIHK hat die Reform der Gas-Richtlinie von Beginn an kritisch bewertet, da mit allgemeiner EU-Regulierung versucht wird, ein spezifisches Infrastrukturprojekt zu verhindern. Die nun gefundene Lösung bleibt unbefriedigend und führt zu Rechtsunsicherheiten für Unternehmen, die im Vertrauen auf geltendes Recht Investitionen getätigt haben. Zudem führt die Änderung der Gas-Richtlinie durch die Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe zu einer Politisierung der energierechtlichen Regulierung. Deutschland sollte nun den vorhandenen Spielraum nutzen, den regulatorischen Rahmen für Nord Stream 2 so zu gestalten, dass das bereits weit vorangeschrittene Projekt fertiggestellt und betrieben werden kann.

Die informelle Einigung zwischen Rat und Parlament soll am 20. Februar 2019 von allen Mitgliedsstaaten bestätigt werden. Die Abstimmung im Plenum des Parlaments soll dann im April stattfinden.

Quelle: DIHK

### **Luftqualitätsrichtlinie: EU-Kommission erhebt keine Einwände gegen Einschränkung von Fahrverboten**

Die EU-Kommission teilt in einer Klarstellung vom 12. Februar 2019 mit, dass der aktuelle Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) in der EU-Luftqualitätsrichtlinie weiterhin und ausnahmslos gelte. Gegen die geplanten Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Einschränkung von Fahrverboten in Deutschland erhebt sie dennoch keine Einwände.

Die Bundesregierung plant, durch die Änderung des BImSchG Fahrverbote zur Einhaltung des NO<sub>2</sub>-Grenzwertes in Städten bei einem Belastungswert von bis zu 50 Mikrogramm NO<sub>2</sub> pro Kubikmeter Luft in der Regel als unverhältnismäßiges Mittel zu erklären. Außerdem sollen neuere Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 6/VI oder solche mit Hardware-Nachrüstung von Fahrverboten generell ausgenommen werden.

Interpretationen, wonach eine solche Regelung eine Ausnahme von den geltenden Grenzwerten bedeute, bezeichnete die EU-Kommission in ihrer Mitteilung als falsch. Wie die Mitgliedstaaten der EU die geltenden Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie letztlich einhielten, sei diesen jedoch frei überlassen, so die EU-Kommission. Damit hat sie den Weg für das Gesetz frei gemacht. Die Bundesregierung plant, das Gesetzgebungsverfahren bis Ende März abzuschließen. Der Bundestag muss der Änderung noch zustimmen.

Die Klarstellung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

### **Emissionshandel: Carbon-Leakage-Liste 2021-2030 verabschiedet**

Die EU-Kommission hat die neue Carbon-Leakage-Liste, die für die 4. Handelsperiode der Jahre 2021 bis 2030 gilt, am 15. Februar verabschiedet. 63 Sektoren und Teilsektoren wurden auf Grundlage einer quantitativen oder qualitativen Bewertung ihres Carbon-Leakage-Risikos auf die Liste aufgenommen. Aktuell befinden sich 175 Sektoren auf der Carbon-Leakage-Liste, die noch bis Ende des Jahres 2020 gilt. Der Beschluss wird nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt dann ab dem 01. Januar 2021.

Sie finden den Beschluss der EU-Kommission [hier](#).

### **Hintergrund**

Auch in der vierten Handelsperiode (2021-2030) des EU-Emissionshandels werden Anlagenbetreiber der Industrie weiter von der Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate profitieren. Die 63 Sektoren, die auf die neue Carbon-Leakage-Liste aufgenommen wurden, erhalten 100 Prozent ihrer Zertifikate in Bezug auf einen Benchmark der effizientesten Anlagen kostenlos. Es handelt sich um besonders emissionsintensive Sektoren, die im internationalen Wettbewerb stehen. Für Sektoren, die sich nicht auf der Liste befinden, wird die Gratzuteilung bis 2025 auf 30 Prozent beschränkt und läuft dann bis 2030 vollständig aus.

Die neue Carbon-Leakage-Liste hat somit starken Einfluss darauf, in welchem Umfang emissionshandelspflichtige Unternehmen Zertifikate auf dem Markt kaufen müssen. Die Preise der Emissionsberechtigungen sind in der letzten Zeit stark gestiegen.

### **Umsetzung der Reform des EU-Emissionshandels schreitet voran**

Die EU-Kommission hat am 19. Dezember 2018 die delegierte Verordnung zur Festlegung EU-weiter Vorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten angenommen. Die Verordnung ist in der deutschen Fassung [hier](#) abrufbar.

Am 1. Januar 2019 ist die [Akkreditierungs- und Verifizierungs-Verordnung](#) in Kraft getreten, die Anforderungen an die Verifizierung von Zuteilungsanträgen festlegt.

Darüber hinaus wird die EU-Kommission zur Umsetzung der Reform des ETS für die 4. Handelsperiode noch Regeln für die dynamische Anpassung der Zuteilung bei Änderungen der Produktionsmenge (geplante

Verabschiedung im Juli 2019) und die Aktualisierung der Emissionswerte (sog. "benchmarks", geplante Verabschiedung 1. oder 2. Quartal 2020) erlassen.

In Deutschland ist am 18. Januar 2019 die Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Kraft getreten. Die Umsetzung durch die Emissionshandelsverordnung steht noch aus. Aktuell befindet sich der Entwurf des Bundesumweltministeriums in der Ressortabstimmung. Der DIHK hat zum Entwurf des BMU [Stellung](#) genommen und fordert vor allem die optionale, unbürokratische und wirtschaftsverträgliche Befreiung von Klein- und Kleinanlagen vom Emissionshandel. Diese ist bisher im Entwurf des BMU nur unzureichend vorgesehen.

Quelle: DIHK

### **Umweltausschuss des Europaparlaments fordert höhere Klimaziele für die EU**

Die Abgeordneten haben eine unverbindliche Entschließung zum Vorschlag der EU-Kommission für eine langfristige Klimastrategie verabschiedet. Sie fordern die Anhebung der Ziele für die Jahre 2030 und 2050.

Die Abgeordneten des Umweltausschusses des EU-Parlaments sprechen sich in einer am 20. Februar 2019 verabschiedeten unverbindlichen Entschließung für eine Anhebung der EU-Klimaziele aus.

So fordert der Ausschuss für das Jahr 2030 eine Treibhausgasminderung von 55 Prozent im Vergleich zu 1990. Bis zum Jahr 2050 spätestens soll die EU dann treibhausgasneutral sein. Dies bedeutet, dass sich Emissionen und die Absorption von CO<sub>2</sub> durch Umwelt und Technik die Waage halten. Aktuell gilt für das Jahr 2030 ein Zielwert von -40 Prozent. Für das Jahr 2050 wird eine Minderung zwischen 80 Prozent und 95 Prozent angestrebt.

Die Abgeordneten gehen davon aus, dass die ambitionierteren Ziele für mehr Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze in Europa sorgen werden. Konkrete Maßnahmen und notwendige Rahmenbedingungen werden jedoch nicht erwähnt. Verwiesen wird lediglich auf eine noch zu entwickelnde neue Industriestrategie, auch für die energieintensiven Branchen, deren Substanz im Unklaren bleibt.

Der Industrieausschuss hat am 19. Februar 2019 ebenfalls eine Entschließung verabschiedet. Während er das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 unterstützt, haben die Abgeordneten davon abgesehen, eine Anhebung des 2030-Ziels zu fordern. Unklar ist bisher noch, ob die Entschließungen beider Ausschüsse nun im März im Plenum zur Abstimmung gestellt werden.

Anlass für die Entschließungen des Parlaments ist der Vorschlag der EU-Kommission für eine neue langfristige Klimastrategie vom November 2018. Nächstes Jahr muss die EU in Einklang mit dem Pariser Übereinkommen eine Strategie an die Vereinten Nationen übermitteln. Die Ziele müssen von den Regierungen im Rat verabschiedet werden. Letztere könnten sich beim Gipfel der Staats- und Regierungschefs am 09. Mai 2019 oder unter der finnischen Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr festlegen.

Der DIHK bewertet eine Anhebung der Ziele kritisch. Bereits die geltenden Werte stellen die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Im Zentrum der Diskussion sollte daher stehen, wie diese auf eine Weise erreicht werden können, die die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen stärkt. Nach Ansicht des DIHK bietet der gemeinsame Energiebinnenmarkt und eine stärkere Einbeziehung der Unternehmen große Chancen.

Quelle: DIHK

### **EU-Kommission prüft britischen Kapazitätsmarkt erneut**

Die Brüsseler Behörde muss aufgrund einer Entscheidung des Gerichts der EU eine eingehende Prüfung des britischen Kapazitätsmarkts durchführen. Gleichzeitig hat die Kommission einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Gerichts eingelegt.

Die EU-Kommission hat am 21. Februar 2019 ein förmliches Prüfverfahren zum britischen Kapazitätsmarkt [eingeleitet](#). Es soll festgestellt werden, ob diese Beihilfe mit den Vorschriften der EU vereinbar ist. Insbesondere soll geprüft werden, inwiefern Stromverbraucher tatsächlich auf dem Kapazitätsmarkt tätig werden können. Deren Einbeziehung wird von den EU-Beihilferegeln gefordert. Nach der Veröffentlichung

der Entscheidung der Kommission im Amtsblatt der EU haben die britische Regierung und Dritte einen Monat Zeit, Stellung zu beziehen.

Notwendig wurde dieser Schritt aufgrund eines [Urteils des Gerichts der EU vom November 2018](#), das die im Jahr 2014 erteilte Genehmigung der EU-Kommission aufhob. Die Richter sind der Auffassung, dass die EU-Kommission ein förmliches Prüfverfahren hätte eröffnen müssen. Nach Ansicht des Gerichts war die EU-Kommission in der Kürze der Zeit und auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen innerhalb der vorläufigen Prüfung nicht im Stande, die Vereinbarkeit des britischen Modells mit den Beihilferegeln mit ausreichender Sorgfalt zu untersuchen.

Geklagt hatte die Unternehmensgruppe Tempus, die Technologien für die Laststeuerung anbietet. Tempus beklagt vornehmlich, der Kapazitätsmarkt im Vereinigten Königreich bevorzuge Kraftwerke gegenüber flexibler Nachfrage.

Der britische Kapazitätsmarkt existiert seit 2014. Bislang wurden im Rahmen von Auktionen mit einem oder vier Jahren Vorlauf Anbieter von Kapazitäten mehrere Milliarden Euro an Zahlungen zugesprochen. Die meisten Zuschüsse, die auf die Stromrechnung der Verbraucher umgelegt werden, gehen an fossile Kraftwerke. Bis zu einer eventuell erneuten Genehmigung durch die EU-Kommission dürfen vorerst keine Beihilfen mehr an Marktteilnehmer gezahlt werden.

Im Rahmen des Gesetzespakets "Saubere Energie für alle Europäer" wurden strenge Regeln für die Einführung von Kapazitätsmechanismen auch sekundärrechtlich verankert. Der DIHK bewertet es positiv, dass diese Beihilfen nur als letztes Mittel zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden dürfen. Zudem fordert die EU fortan, dass in solch einem Fall vorrangig strategische Reserven genutzt werden.

Quelle: DIHK

## **EU-Einigung für mehr alternative Antriebe bei der öffentlichen Hand**

EU-Rat und -Parlament haben sich Mitte Februar auf Quoten für emissionsarme Fahrzeuge in der öffentlichen Beschaffung geeinigt. Die "Clean Vehicles Directive" legt fest, dass in Deutschland ab 2026 etwa 65 Prozent der neu beschafften Busse alternative Antriebe (Gas, Wasserstoff, Strom) haben müssen. 35 Prozent der bestellten kleinen Nutzfahrzeuge und Pkw müssen ab 2026 Null-Emissionsfahrzeuge sein.

Die Clean Vehicles Directive verpflichtet die öffentliche Hand, bei Bestellung und Beauftragung von Straßenfahrzeugen deutlich verschärfte Anforderungen an CO<sub>2</sub>-Emissionen umzusetzen. Verbindliche Quoten bei der Bestellung sauberer Fahrzeuge ("Clean Vehicles") werden für den Zeitraum bis Ende 2025 sowie für 2026 bis 2030 festgelegt. Umfasst von den Quoten sind Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, aber auch schwere Nutzfahrzeuge und Busse.

"Clean Vehicles" sind wie folgt definiert: Als "saubere" Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t (M1, M2, N1) gelten bis Ende 2025 Fahrzeuge mit weniger als 50 g CO<sub>2</sub>/km, danach gelten 0 g CO<sub>2</sub>/km. Entsprechend der jetzt ebenfalls vereinbarten CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw und der Tank-to-wheel-Betrachtung, darf die öffentliche Hand zur Erfüllung der Quote damit ab 2026 nur noch Brennstoffzellen- und reine Batteriefahrzeuge beschaffen. Die Strenge der Quoten wird nach Wirtschaftskraft der Mitgliedsstaaten differenziert. Bei leichten Nutzfahrzeugen in Deutschland muss die öffentliche Hand bereits 30 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie (voraussichtlich ab 2022) sicherstellen, dass 35 Prozent der beschafften Fahrzeuge "Clean Vehicles" sind.

Schwere Nutzfahrzeuge gelten als "sauber", wenn sie mit Strom, Wasserstoff, CNG, LNG oder synthetischen Kraftstoffen angetrieben werden. Für Busse (M3) gelten als Quote bis Ende 2025 45 Prozent saubere Fahrzeuge und danach bis 2030 65 Prozent saubere Fahrzeuge. Für schwere Nutzfahrzeuge (N2 und N3) sollen 10 Prozent, bzw. 15 Prozent nach 2025 gelten.

Die Verpflichtung soll vor allem die Vorreiterrolle der öffentlichen Hand widerspiegeln. Erhofft wird dadurch auch eine Unterstützung des Markthochlaufs für alternative Antriebe im Nutzfahrzeuggbereich und damit einen beiderseitigen Vorteil in den Beschaffungskosten.

Die Einigung im Trilog mit diesem vorläufigen Ergebnis hat zwar stattgefunden. Der EU-Rat und das EU-Parlament müssen dem Kompromiss allerdings noch zustimmen. Dann liegen auch die finalen Texte zur weiteren Analyse und Bewertung vor.

Quelle: DIHK



## **Einigung zur Förderung grenzüberschreitender Infrastrukturprojekte nach 2020**

Der Rat und das Europäische Parlament haben sich am 8. März 2019 auf die Regeln für Förderung von grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekten im Zeitraum 2021 bis 2027 geeinigt.

Die europäischen Gesetzgeber unterstützen somit den Vorschlag der EU-Kommission vom Juni 2018, den bestehenden Fördertopf „Connecting Europe Fazilität“ (CEF) auch im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens fortzuführen.

Dem Transportbereich soll nach Vorstellung der EU-Kommission mit 30,6 Milliarden Euro wie bisher auch der Löwenanteil des Fördertopfs zugutekommen. Förderschwerpunkt soll die Dekarbonisierung des Transportsektors sein, u. a. durch die Förderung von Investitionen in Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe. Erstmals soll auch schwerpunktmäßig in die Digitalisierung investiert werden. Die von der Kommission hierfür vorgesehenen 3 Milliarden Euro könnten beispielsweise in den Breitbandausbau und in die 5G-Infrastruktur fließen.

### **8,65 Milliarden Euro für den Energiesektor**

Für den Energiesektor schlägt die Kommission ein Budget von 8,65 Milliarden Euro vor. Ob es hierbei bleibt, hängt von der noch ausstehenden Entscheidung zum gesamten mehrjährigen Finanzrahmen ab.

Festgelegt haben Rat und Parlament jedoch bereits, dass 15 Prozent des energiebezogenen CEF-Budgets in grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien investiert werden sollen.

Konkret soll es um Projekte gehen, die im Rahmen des Kooperationsmechanismus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oder anderer bi- oder multilateraler Vereinbarungen geplant sind. Der Kooperationsmechanismus ermöglicht Mitgliedsstaaten, ihr europäisches Erneuerbare-Energien-Ziel teilweise durch die Teilnahme an Projekten in anderen Ländern zu erreichen. Bisher wurde von dieser Option nur sehr spärlich Gebrauch gemacht.

Die bisher informelle Einigung muss noch formell vom Parlament und vom Ministerrat bestätigt werden. Die Abstimmung im Plenum ist im April vorgesehen. Die CEF ist eines der Hauptförderinstrumente der EU zur transeuropäischen Infrastrukturentwicklung in den Bereichen Transport, digitale Dienstleistungen und Energie.

Quelle: DIHK

### **EU erwägt Nachhaltigkeitskriterien für Solarpaneele**

Die EU-Kommission plant, im Juni Empfehlungen vorzulegen, inwiefern Nachhaltigkeitskriterien, bspw. durch Ökodesign-Vorgaben oder eine Energieverbrauchskennzeichnung, auf Photovoltaik-Paneele angewandt werden sollten.

Dies berichtete der Umweltinformationsdienst ENDSEurope am 11. März 2019.

Die Untersuchung von PV-Modulen und Wechselrichtern läuft seit einem Jahr im Rahmen des [Ökodesign-Arbeitsplans](#).

Mit der sogenannten Ökodesign-Richtlinie wurde in der EU das Konzept der umweltgerechten Gestaltung (Eco-Design oder Ökodesign) von Produkten eingeführt. Ziel ist es, die Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz bestimmter Produkte über deren gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern. Dafür werden verbindliche Mindestanforderungen an die Produktgestaltung festgelegt, deren Einhaltung die betroffenen Unternehmen mit der CE-Kennzeichnung nachweisen müssen.

Die Energieverbrauchskennzeichnung (auch EU-Energielabel genannt) gibt den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten (Label) an. Ziel ist eine klare und verständliche Verbraucherinformation. Auf diese Weise soll indirekt der Verkauf und die weitere Entwicklung effizienter Produkte gefördert und letztlich eine Senkung des Energieverbrauchs in der EU erreicht werden.

Quelle: DIHK

## **Brüssel einigt sich auf Beschränkung von Einwegplastikartikeln**

Am 19. Dezember 2018 haben sich Vertreter des EU-Parlaments, der EU-Kommission und des Rats im sogenannten Trilog-Verfahren auf eine finale Richtlinienfassung zur Beschränkung von Einwegplastikprodukten verständigt.

Die vereinbarte Richtlinie sieht u. a. ein Verbot für verschiedene Einwegplastikproduktverbote ab dem Jahre 2021 - vereinzelt mit Übergangsfristen von weiteren 2 Jahren - vor, so etwa für Einweggeschirr oder Rührstäbchen aus Kunststoff. Für weitere Einwegplastikprodukte gibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten der EU etwa konkrete Verbrauchsminderungsziele vor, so z. B. für bestimmte Lebensmittelverpackungen.

Auch einen Mindestanteil von Plastikrecyclaten in Einwegflaschen aus PET sieht die Einigung vor. Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte sollen sich zukünftig an entsprechenden Reinigungsaktionen finanziell beteiligen müssen. Damit die vereinbarte Richtlinie in Kraft tritt, muss diese nun im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Quelle: DIHK

## **ECHA präsentiert Vorschläge zur Beschränkung von absichtlich zugesetztem Mikroplastik**

Am 30. Januar 2019 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) konkrete Pläne zur Beschränkung von Mikroplastik, welches bestimmten Produkten absichtlich zugesetzt wird, vorgeschlagen. Ein entsprechender Prüfauftrag der ECHA ging zuvor von der EU-Kommission aus.

Die Beschränkungsvorschläge der ECHA für absichtlich zugesetztes Mikroplastik zielen auf Produkte ab, aus denen sich das Mikroplastik nachweislich in die Umwelt löst. Dazu zählen nach Angaben der ECHA u. a. Kosmetikprodukte, Waschmittel, Farben und Glasuren, medizinische Produkte, Baumaterialien oder Produkte, die im Öl- und Gassektor zum Einsatz kommen.

Die ECHA geht nach ihren Untersuchungen von einem erheblichen Umwelt- und Gesundheitsrisiko durch entsprechendes Mikroplastik aus.

Die Vorschläge werden nun von der EU-Kommission bewertet (bis voraussichtlich Anfang 2020). Käme es letztlich zur Annahme der Vorschläge, geht die ECHA nach eigenen Angaben von einem Reduzierungspotenzial der Mikroplastikemissionen von etwa 400.000 Tonnen in 20 Jahren aus.

Mehrere Mitgliedsstaaten der EU haben den absichtlichen Zusatz von Mikroplastik in bestimmten Produkten bereits auf nationaler Ebene verboten.

Die Mitteilung der ECHA in englischer Sprache mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK

## **EU-Kommission veröffentlicht Umsetzungsbericht zur EU-Wasserrahmenrichtlinie**

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2019 ihren insgesamt 5. Bericht zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG; WRRL) sowie zur Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG) vorgelegt. Diese Bewertung stand ursprünglich bereits für Ende 2018 in Aussicht. Im Ergebnis beurteilt die EU-Kommission u. a. die Möglichkeit zur Fristeinhaltung für das vollständige Erreichen der Ziele des EU-Wasserrechts als gering. Der nun vorgelegte Bericht der EU-Kommission trifft eine Bewertung des Umsetzungsstandes der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie im Hinblick auf die zweiten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und die ersten Hochwasserrisikomanagementpläne für den Zeitraum von 2015 bis 2021. Die Wasserrahmenrichtlinie gibt vor, dass Oberflächengewässer und das Grundwasser bis spätestens 2027 in einen guten Zustand versetzt werden sollen. Dieses Ziel zu erreichen, bewertet die EU-Kommission trotz zahlreicher bereits ergriffener Maßnahmen als "sehr schwierig".

Weitere Ergebnisse des Umsetzungsberichts sind nach Angaben der EU-Kommission u. a.

- Insgesamt langsame Verbesserung der Wasserqualität in Europa, gar deutliche Verbesserung des Kenntnisstandes im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie im Vergleich zum vorherigen Berichtszyklus.



- Guter Zustand einer deutlich überwiegenden Zahl der Grundwasserkörper, gilt jedoch für weniger als die Hälfte der Oberflächenwasserkörper.
- Gründe für die teilweise Verbesserung der Wasserqualität: Behandlung von kommunalem Abwasser, geringere Verschmutzung durch die Landwirtschaft sowie eine größere Anzahl von Flüssen und Seen, die in einen natürlichen Zustand zurückkehren.
- Chemische Verschmutzung sowie zu große Wasserentnahmen seien weiterhin problematisch.
- Erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Überwachung prioritärer Stoffe innerhalb der EU.

Die EU-Kommission fordert die EU-Mitgliedstaaten zu weiteren Maßnahmen auf, um die Gewässerqualität weiter zu verbessern. Konkret gegenüber Deutschland spricht die EU-Kommission (im Anhang des Berichts) folgende Empfehlungen zur Umsetzung der WRRL aus:

- Verbesserung der Trendüberwachung aller relevanten Stoffe in allen Flussgebietseinheiten.
- Verbesserung der Begründung der Inanspruchnahme von Ausnahmen.
- Durchführung einer umfassenden Beurteilung der Defizite im Hinblick auf die Schadstoffbelastung aus landwirtschaftlichen Quellen, um die Verschmutzung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen zu verhindern.
- Erwägung der Ausarbeitung von Dürremanagementplänen.

Parallel dazu führt die EU-Kommission derzeit eine Konsultation zur EU-Wasserrahmenrichtlinie durch. Die Ergebnisse sollen in die aktuelle Evaluation der Richtlinie einfließen. Hierzu hat die EU-Kommission die Rückmeldefrist bis einschließlich zum 11. März 2019 verlängert. Der DIHK wird sich an dieser Konsultation mit einer Stellungnahme beteiligen und sich u. a. für ausgewogene Fristen zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie einsetzen.

Quelle: DIHK

### **EU-Kommission zieht erstes Fazit zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft**

Am 04. März 2019 hat die EU-Kommission ihren Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft aus dem Jahr 2015 präsentiert. Das darin gezogene Fazit der Brüsseler Behörde fällt überwiegend positiv aus. Demnach sind alle der insgesamt 54 Maßnahmen (z. B. eine neue EU-Abfallrahmengesetzgebung) aus dem Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU mittlerweile vollständig umgesetzt oder jedenfalls begonnen. Dazu beziffert die EU-Kommission in ihrem Bericht eine deutliche Zunahme von Arbeitsplätzen, der Wertschöpfung und von Investitionen innerhalb der EU auf Basis der Entwicklung hin zu einer Kreislaufwirtschaft.

Ebenfalls zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft zählt die Europäische Kunststoffstrategie, welche die EU-Kommission im Januar 2018 veröffentlichte. Diesbezüglich sieht der aktuelle Bericht der EU-Kommission trotz bereits erzielter Fortschritte etwa beim Kunststoffrecycling die Notwendigkeit, den Markt für recycelte Kunststoffe weiter zu fördern. Konkret soll dazu in Zukunft eine eigens geschaffene "Allianz für Kunststoffkreislaufwirtschaft" von industriellen Anbietern und Abnehmern recycelter Kunststoffe dienen.

Abschließend bezeichnet der Bericht der EU-Kommission auch erkannte Handlungsnotwendigkeiten. Demnach seien etwa im Hinblick auf die Umsetzung der Abfallgesetze der EU oder zur Entwicklung von Sekundärrohstoffmärkten in Europa weitere Anstrengungen gefragt.

Der neue Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU stammt aus dem Dezember 2015 und dient den Zielen der Klima- und Ressourcenschonung sowie des nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstums durch die Implementierung einer Kreislaufwirtschaft in Europa. Dazu steht u. a. die Förderung von Recycling und Wiederverwendung im Mittelpunkt des Aktionsplans.

Quelle: DIHK

### **CLP-Verordnung: Übersetzung der Merkblätter**

Wie die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) am 20. Februar 2019 mitteilte, können auf deren Website nun die Merkblätter zur CLP-Verordnung ((EG) 1272/2008) in 23 Sprachen (u. a. Deutsch) auf ihrer Website abgerufen werden. Diese Merkblätter befassen sich mit der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien in der Europäischen Union.

Quelle: DIHK

## **POP-Verordnung: Vorläufige Einigung im Trilogverfahren**

Am 19. Februar 2019 haben sich Vertreter der EU-Kommission, des EU-Parlaments und der EU-Mitgliedsstaaten vorläufig auf eine finale Fassung zur Überarbeitung der POP-Verordnung (Verordnung über persistente organische Schadstoffe; (EG) 850/2004) geeinigt. Bereits im März des vergangenen Jahres hatte die EU-Kommission einen Vorschlag zu deren Neufassung formuliert. Inhaltlicher Streitpunkt der im Dezember 2018 begonnenen Trilogverhandlungen war (nach Berichten des Umweltnachrichtendienstes ENDS) vor allem das Verbot des Flammschutzmittels DecaBDE. Dieses unterliegt demnach mit der Einigung zukünftig einer Beschränkung durch die POP-Verordnung – allerdings wiederum mit bestimmten Mengengrenzen (10 mg/kg als unbeabsichtigter Spurenverunreinigungswert in Stoffen, für alle BDEs in Artikeln und Gemischen soll ein Grenzwert der unbeabsichtigten Spurenverunreinigung von 500 mg/kg gelten). Daneben sollen Ausnahmen für Flugzeuge, Fahrzeuge und elektronische Geräte bestehen.

Zweck der Überarbeitung der POP-Verordnung ist u. a. die Anpassung an Änderungen des Stockholmer Abkommens. Dieses dient als weltweiter Rahmen zur Vermeidung von persistenten organischen Stoffen. Im Folgenden bedarf die Verordnungsfassung als vorläufige Einigung noch der förmlichen Zustimmung des EU-Parlaments sowie des Rats.

Quelle: DIHK

## **REACH und Brexit - Jetzt handeln um auf dem Markt zu bleiben**

Alle Unternehmen die chemische Stoffe auf den Markt der EU bzw. des EWR bringen müssen sich auf den Brexit vorbereiten. Der Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union zum 30. März 2019 (CET) ist wahrscheinlich. Unternehmen in Deutschland sind betroffen sobald ein Lieferant oder Abnehmer der Lieferkette dort ansässig ist. Aufgrund der politischen Ungewissheit empfiehlt die ECHA sich auf ein Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Abkommen vorzubereiten. Unternehmen sollten sich jetzt informieren und handeln um nach dem Brexit weiterhin die Anforderungen der REACH-, CLP-, PIC- und Biozid-Verordnung zu erfüllen.

Weitere Informationen: [www.reach-clp-biozid-helpdesk.de](http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de)

## **Weitere Stoffe in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen**

Am 15.01.2019 wurde auf der Homepage der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) veröffentlicht, dass die folgenden sechs Stoffe neu auf die Kandidatenliste aufgenommen wurden.

- 4,4'-Isobutylethylidendiphenol (CAS-Nr. 6807-17-6)
- Benzo[k]fluoranthren (CAS-Nr.: 207-08-9)
- Fluoranthren (CAS-Nr.: 206-44-0)
- Phenanthren (CAS-Nr.: 85-01-8)
- Pyren (CAS-Nr.: 129-00-0)
- 3-Benzylidencampher (CAS-Nr.: 15087-24-8)

Für diese Stoffe liegen (mit Ausnahme von Pyren) bisher keine aktiven REACH-Registrierungen vor, d.h. sie werden offenbar in Mengen größer als 1 t/a weder in der EU hergestellt noch in sie importiert. Ihre wirtschaftliche Bedeutung scheint daher eher gering zu sein. Pyren wird als Zwischenprodukt in der chemischen Industrie eingesetzt. Bei allen sechs Stoffen ist es damit unwahrscheinlich, dass sie als Bestandteil von Erzeugnissen in Verkehr gebracht werden.

Entscheidend für die Aufnahme waren beim erstgenannten Stoff reproduktionstoxische Eigenschaften, bei den folgenden vier Stoffen ökotoxischen Eigenschaften und beim letztgenannten Stoff die Eigenschaft als endokriner Disruptor (also das Hormonsystem schädigend).

Damit befinden sich derzeit 197 Stoffe oder Stoffgruppen auf der Kandidaten-Liste. Wie üblich folgen daraus die Informationspflichten längs der Lieferkette nach Artikel 33 der REACH-Verordnung, sofern Erzeugnisse mehr als 0,1 Prozent eines dieser Stoffe enthalten.

## **Neue EU-Regeln für mehr Effizienz und Langlebigkeit von Haushaltsgeräten beschlossen**

Anfang Februar 2019 haben sich die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf umfassende Neuregelungen im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie geeinigt. Für zehn Produktgruppen, unter anderem für Geschirrspüler, Waschmaschinen, Kühlschränke und Halogenlampen gelten in Zukunft strengere Anforderungen an ihre Energieeffizienz.

Außerdem werden erstmals Anforderungen in Bezug auf Reparierbarkeit und Ersatzteile festgelegt. Die neuen Regeln sind somit konkrete Maßnahmen gegen die Wegwerf-Gesellschaft.

Insbesondere bei Haushaltsgeräten wie Geschirrspülern, Waschmaschinen und Kühlgeräten steigen die Anforderungen in Bezug auf Reparierbarkeit, ebenso bei TV-Geräten. Ersatzteile müssen verpflichtend zur Verfügung gestellt werden. Davon profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher, Reparaturbetriebe und Recycler. Hersteller und Importeure müssen die neuen Regeln im europäischen Markt größtenteils ab März 2021 einhalten.

Zudem gibt es künftig erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz dieser Produktgruppen. Besonders viel Energie lässt sich bei der Beleuchtung sparen. Hier werden die neuen Anforderungen dazu führen, dass Halogenlampen stufenweise durch wesentlich effizientere LED-Lampen ersetzt werden. Weitere Einsparungen sind durch neue Regeln für Motoren, Transformatoren, Schweißgeräte, externe Netzteile und Kühlgeräte in Supermärkten zu erwarten. Diese treten teilweise schon vor 2021 in Kraft.

## Förderprogramme/Preise

### **Deutscher Solarpreis 2019 - Bewerbungsphase**

EUROSOLAR schreibt auch für 2018 den Deutschen Solarpreis aus. Seit 1994 wird diese Auszeichnung an Gemeinden, kommunale und privatwirtschaftliche Unternehmen, Vereine oder Organisationen, Genossenschaften, Architekten, Journalisten und private Personen vergeben, die sich um die Nutzung und Verbreitung Erneuerbarer Energien besonders verdient gemacht haben und die Energiewende aktiv unterstützen. Bewerbungen und Vorschläge innovativer Projekte und Initiativen zu den verschiedenen Preiskategorien können bis zum 31. Mai 2019 über ein Online-Anmeldeformular eingewendet werden.

[Nähere Information zur Bewerbung finden Sie hier \(klick\).](#)

### **Bundespreis Ecodesign 2019 - Bewerbungsfrist bis 8. April 2019**

Der Bundespreis Ecodesign wird 2019 zum achten Mal in den vier Kategorien "Produkt", "Konzept", "Service" und "Nachwuchs" vergeben. Gesucht werden Produkte, Services und Konzepte, die durch eine hohe Gestaltungsqualität und ökologische Glaubwürdigkeit überzeugen. Marktführer oder Start-ups, lokale Anbieter oder Global Player sind genauso angesprochen wie Designbüros und Marketingagenturen, Architektur- oder Ingenieurbüros. In der Kategorie Nachwuchs steht der Wettbewerb auch Studierenden offen. Die Qualität der Einreichungen wird in einem mehrstufigen Verfahren von Fachleuten aus dem Umweltbundesamt, dem Projektbeirat sowie der interdisziplinären Jury bewertet. Beiträge können online noch bis zum 8. April 2019 eingereicht werden.

[Weitere Informationen finden Sie hier \(klick\).](#)

### **Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2019 - Bewerbungsphase**

Ab sofort können sich Unternehmen und Start-Ups um den Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2019 bewerben. Der Deutsche Nachhaltigkeitspreis zeichnet Unternehmen und Start-Ups aus, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen besonders erfolgreich ökologischen und sozialen Herausforderungen begegnen und damit Nachhaltigkeit als wirtschaftliche Chance nutzen. In 2019 wird die Auszeichnung in den Kategorien Große Unternehmen, mittelgroße Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verliehen. Der Wettbewerb läuft bis zum 18. April 2019. Die Preisverleihung findet am 22. November statt. Zusätzlich prämiert in diesem Jahr der Sonderpreis Digitalisierung Akteure aller Sektoren, die digitale Lösungen für soziale und ökologische Herausforderungen anbieten.

[Weitere Informationen zur Bewerbung finden Sie hier \(klick\).](#)

### **Deutscher Rohstoffeffizienz-Preis 2018 - Preisträger ausgezeichnet**

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Matthias Machnig zeichnete am 31. Januar die Preisträger des Deutschen Rohstoffeffizienz-Preises 2018 in Berlin aus. Preisträger sind die Unternehmen Beermann Umwelttechnik GmbH, Material24 GmbH und die watttron GmbH. In der Kategorie Forschungseinrichtungen wurde die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit dem Preis ausgezeichnet. Das Bundeswirtschaftsministerium zeichnet mit dem Deutschen Rohstoffeffizienzpreis herausragende Beispiele rohstoff- und materialeffizienter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie anwendungsorientierter Forschungsergebnisse aus.

[Weitere Informationen sowie die Preisträger im Einzelnen finden Sie hier \(klick\).](#)

### **Förderprogramm „Zukunftsfähige Energieinfrastruktur“ erweitert**

Das Land Rheinland-Pfalz fördert Investitionen in Nahwärmenetze und Energieversorgungsanlagen in Verbindung mit der Nutzung regenerativer Energien. Mitfinanziert werden, einzeln oder im funktionellen Zusammenhang, der Bau und Ausbau von Wärmenetzen zur direkten Wärmeversorgung von zwei oder mehr Gebäuden, die aus Biomasse, geothermischer und solarer Energie, industrieller Abwärme und Wärme aus Abwasser versorgt werden, die Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen, die Errichtung thermischer Solaranlagen und effizienter Wärmepumpenanlagen, die Errichtung von Anlagen zur Verwertung von Abwärme und die Einführung bzw. Ausstattung von Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte. Ziel ist es, die Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung im Land zu verbessern.

[Informationen zu Voraussetzungen und Antragsverfahren finden Sie hier.](#)

### **Neues Förderprogramm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft“**

Die KfW führt zu Beginn des Jahres 2019 ein neues Förderangebot zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien für Prozesswärme in Unternehmen ein. Das neue Programm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft“ bietet zinsgünstige KfW-Kredite und Tilgungszuschüsse aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für entsprechende Investitionen in die Anlagen- und Prozessmodernisierung. Gefördert werden hocheffiziente Querschnittstechnologien (z. B. Druckluftanlagen, elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen oder Ventilatoren), die Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien (z. B. Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen oder Wärmepumpen), Mess-, Steuer- und Regelungstechnik Sensorik und Energiemanagement-Software sowie die energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen (z. B. Verfahrensumstellungen, Maßnahmen zur inner- und außerbetrieblichen Abwärmenutzung).

[Weitere Informationen finden Sie hier.](#)

### **Neues Förderprogramm - „Klimaschutzinitiative – Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage“**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) fördert Investitionsmaßnahmen für den stärkeren Einsatz von Klimaschutz-Technologien in der Kälte- und Klimatechnik. Gefördert werden stationäre Kälte- und Klimaanlage, die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden, sowie ergänzende Komponenten, wie beispielsweise Wärmepumpen sowie Wärme- und Kältespeicher, die den klimaschützenden Betrieb des Gesamtsystems zusätzlich verstärken, und Klimaanlage, mit denen elektrisch betriebene Busse ab Werk ausgerüstet oder elektrisch betriebene Schienenfahrzeuge nach- oder umgerüstet werden. Als Schienenfahrzeug gelten alle schienengebunden Fahrzeuge, also Lokomotiven und Wagons z.B. in Straßenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen oder Regionalbahnen. Ziel ist es, durch Investitionsanreize den Einsatz von Klimaschutz-Technologien in der Kälte- und Klimatechnik zu stärken und langfristig bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden.

[Informationen zu Voraussetzungen und Antragsverfahren finden Sie hier.](#)

### **Förderrichtlinie Anreizprogramm Energieeffizienz verlängert**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt als Zusatz zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (Marktanreizprogramm) den Heizungsaustausch mit gleichzeitiger Verbesserung der Energieeffizienz. Gefördert wird der Austausch ineffizienter Altanlagen durch moderne Heizungen bei Nutzung erneuerbarer Energien in Kombination mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems. Die Richtlinie zum Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) wurde bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

[Informationen zu Voraussetzungen und Antragsverfahren finden Sie hier.](#)

### **Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unterstützt die Nachrüstung von gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV, die überwiegend in Kommunen eingesetzt werden, die von Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen betroffen sind, mit Stickoxidminderungssystemen. Gefördert werden System- und externe Einbaukosten der Nachrüstung von genehmigten Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickoxidemissionen. Ziel ist es, durch die Nachrüstung von gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in besonders belasteten Städten zu leisten.

[Informationen zu Voraussetzungen und Antragsverfahren finden Sie hier.](#)

### Roadmap für intelligente Energienetze

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) haben eine Standardisierungsstrategie zum Rollout von Smart Metern vorgelegt. Diese umfasst einen Arbeitsplan für die Fortentwicklung des Smart-Meter-Gateways hin zu einer umfassenden Kommunikationsplattform für die Energiewende und ist zugleich Roadmap für die weitere Planung des Rollouts intelligenter Messsysteme.

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wurde 2017 die gesetzliche Grundlage für den Rollout von intelligenten Messeinrichtungen und Smart Meter (intelligente Messeinrichtung + Smart Meter Gateway (SMGW)) gelegt. Voraussetzung für den Beginn des Rollouts ist die Marktverfügbarkeit von mindestens drei durch das BSI zertifizierte SMGW. Die Zertifizierung des ersten SMGW erfolgte Ende 2018. Die zertifizierten Smart Meter Gateways der ersten Generation decken aber nur wenige Tariffälle ab, ihre Einsatzmöglichkeiten sind also zunächst begrenzt.

Die nun vorgelegte Standardisierungsstrategie beschreibt eine Roadmap für die Weiterentwicklung der technischen BSO-Standards in Form von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien mit dem Ziel SMGW zur Kommunikationsplattform für intelligente Netze zu entwickeln. Neben energiewirtschaftlichen Anwendungsfällen (Netz, Strommarkt, Energieeffizienz, Wärme etc.) sollen SMGW perspektivisch auch als sichere Infrastruktur für Anwendungsfälle im "Smart Home" dienen.

Quelle: DIHK

### Power-to-Gas: Netzbetreiber bestätigen Pläne für 100 MW Elektrolyseur

Die Netzbetreiber für Strom und Gas, Amprion und OGE, haben ihre Pläne bestätigt, in Lingen eine 100 MW Power to Gas Anlage errichten zu wollen. Demnächst könne man mit "hybridge" in die Genehmigungsphase gehen und die Anlage bis 2023 errichten. Die Netzbetreiber sehen sich dabei als Plattformbetreiber, ohne selbst mit Wasserstoff handeln zu wollen.

Laut Amprion und OGE sieht das Grundkonzept der Sektorenkopplung auf Systemebene vor, die geplante Infrastruktur zur Kopplung ihrer Netze allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei („Third Party Access“) zur Verfügung zu stellen. Die über die Gas- und Stromleitungen transportierte Energie ist dabei zu keiner Zeit im Eigentum der Netzbetreiber. Die begrenzte „Brückkapazität“ zwischen Strom- und Gasinfrastruktur werden die Projektpartner Händlern oder Direktabnehmern in Auktionen anbieten.

Der Strom für die Anlage in Lingen im Emsland, die an Schnittpunkten von Strom- und Gasnetzen liegt, soll von Offshore-Windparks kommen. Der Weitertransport des Wasserstoffs (bzw. Lagerung in Gasspeichern) können als Beimischung über das Gasnetz, reine Wasserstoffleitungen zu Kunden sowie über Schiene und Straße erfolgen.

Eine entscheidende Frage ist, ob es aus Industrie- und Verkehrssektor ausreichend Nachfrage nach grünem Wasserstoff gibt. Zudem würde die Bundesnetzagentur einen Investitionsantrag derzeit wohl ablehnen. OGE und Amprion fordern daher Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, sodass sie die Anlage errichten und letztlich auch über die Netzentgelte finanzieren können. Bisher ist dies nicht mit den Unbundling-Regeln vereinbar. Allerdings deutet sich auf EU-Ebene an, dass im Zuge der Überarbeitung der Gas-Regulierung ab 2020 auch über die Aufweichung der strengen Entflechtungsregeln nachgedacht werden wird.

Quelle: DIHK

### Windausschreibungen weiter deutlich unterzeichnet

Das Jahr 2019 startete für die Windausschreibungen so, wie das alte Jahr zu Ende gegangen war: mit einer deutlichen Unterzeichnung. Von 700 MW konnten nur 476 MW vergeben werden. Bei der PV-Ausschreibung war das Wettbewerbsniveau hingegen weiterhin hoch. Es gingen Gebote von 465 MW ein, so dass das Volumen von 175 MW rund zweieinhalbmal überzeichnet war.

Ergebnis Wind an Land:

- Der durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 6,11 Cent/kWh und damit nahe des Höchstwerts von 6,2 Cent und damit auf dem Niveau der vorherigen Runde.
- Die Spanne der Zuschläge reicht von 5,24 bis 6,2 Cent/kWh.
- Die meisten Zuschläge gingen mit jeweils 18 nach Brandenburg und Niedersachsen.
- Je zwei Zuschläge gingen nach Baden-Württemberg und Bayern.

Ergebnis PV:

- Der durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 4,8 Cent/kWh und damit leicht über der Vorrunde (4,69 Cent).
- Die Spanne reichte von 4,11 bis 5,18 Cent/kWh.
- Von den 24 Zuschlägen gingen 22 nach Bayern. 21 Gebote werden dort auf Ackerflächen errichtet. Damit ist das bayerische Ackerflächenkontingent bereits zu 70 Prozent ausgeschöpft.

Quelle: DIHK

### **Energieintensive Branchen verzeichnen sinkenden Kapitalstock**

Laut Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) ist der Kapitalstock in den energieintensiven Branchen seit 2010 um 8,5 Prozent gesunken. Das entspricht 25 Milliarden Euro. Betrachtet man den Zeitraum seit dem Jahr 2000 sind es sogar 17,7 Prozent. Langfristig kann dies die Produktionsmöglichkeiten in Deutschland gefährden. Zurückzuführen ist diese Entwicklung vor allem auf die Energiepolitik.

Die Metall-, Glas-, Papier- und Chemiebranchen zählen in Deutschland zu den besonders energieintensiven Industrien. Sie stehen meistens am Anfang der Wertschöpfungskette und spielen eine Schlüsselrolle in der deutschen Wirtschaft. Insgesamt stellen sie 800.000 Arbeitsplätze hierzulande zur Verfügung. Auch wenn die Energiestückkosten aufgrund rückläufiger bzw. niedriger Preise für Energierohstoffe im Analysezeitraum bis 2016 zuletzt sanken, sind laut IW die tatsächlichen und möglichen spezifischen Mehrkosten jedoch weiterhin bedeutsam. Dies gilt umso mehr, da die Beschaffungskosten für Strom seit 2017 deutlich angestiegen sind und voraussichtlich weiter ansteigen werden. Zudem werden Ausgleichsregelungen nur auf Zeit gewährt und bilden daher in vielen Fällen keine verlässliche Basis für Investitionsentscheidungen.

Der Kapitalstock misst sich am jahresdurchschnittlichen Bruttoanlagevermögen und gilt als wichtiger Indikator für die Entwicklung der Produktionspotenziale. Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) sieht verschiedene Gründe für dessen allgemeinen Rückgang. Neben den Stromkosten sowie den Unsicherheiten bei Ausgleichsregelungen sehen sich die Unternehmen mit möglichen Marktverzerrungen und einer Verschiebung der Marktdynamik in Richtung Asien konfrontiert. Aus DIHK-Sicht werden weitere Herausforderungen wie der geplante Kohleausstieg die Situation auf absehbare Zeit verschärfen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Vorschläge der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung umzusetzen, sodass energieintensive Industrien dauerhaft von steigenden Stromkosten entlastet werden. Auch das IW stellt fest, dass die relevanten Standortbedingungen nicht durch energie- und klimapolitisch motivierte Belastungen weiter verschlechtert werden dürfen.

Quelle: DIHK

### **Verpackungsgesetz: Duales System RKD stellt Betrieb Ende März 2019 ein**

Bis dahin werden die Verträge und finanziellen Verpflichtungen mit Kunden, Kommunen und Entsorgungswirtschaft erfüllt. Die RKD-Kunden müssen sich ab dem 01.04.2019 mit ihren Verpackungen an einem anderen dualen System beteiligen.

Das duale System RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG stellt seinen Betrieb zum Ende des ersten Quartals 2019 (31.03.2019) ein. Begründet wird dies mit Verwerfungen im Markt der dualen Systeme (hoch spekulativer Preiskampf; Konzentrationseffekte durch Entsorgungskonzerne und Lebensmitteleinzelhändler).

Es wurden bereits alle zuständigen Landesbehörden darüber informiert, die nun die RKD-System-Freistellung widerrufen werden. Damit entfallen ab dem 01.04.2019 auch die (ursprünglichen) vertraglichen

Grundlagen von RKD gegenüber seinen Kunden, den Kommunen und der Entsorgungswirtschaft. Es ist somit kein Insolvenzverfahren wie seinerzeit bei dem dualen System ELS, sondern ein geordneter Marktaustritt.

Alle bisherigen Kunden müssen sich rechtsverbindlich ab dem 01.04.2019 mit ihren Verpackungen an einem anderen dualen System beteiligen. Hierzu will RKD eine unbürokratische und reibungslose Übergangslösung in Abstimmung mit den anderen dualen Systemen ermöglichen. Auf jeden Fall werden die Kunden - wohl auch durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) - aufgefordert, sich rechtzeitig an einem anderen dualen System zu beteiligen.

Die nach § 11 Verpackungsgesetz zu einer Vollständigkeitserklärung verpflichteten Hersteller und Vertreiber von Verkaufs- und Umverpackungen müssen darin bis zum 15.05.2019 für das vergangene Berichtsjahr 2018 bei der ZSVR noch die entsprechenden korrespondierenden RKD-Jahresmengen angeben; in 2020 für das Berichtsjahr 2019 dann jeweils anteilig für RKD und das andere duale System.

Quelle: DIHK

### **Anreize für Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge**

Einige Regelungen der Verordnung zielen darauf ab, den Markthochlauf von Null- und Niedrigemissionsfahrzeugen zu beschleunigen. Zwischen den Jahren 2019 bis 2024 findet ein sog. Super-Credit-System Anwendung. Bei diesem wird jedes zugelassene Null- und Niedrigemissionsfahrzeug mehrfach auf die Erreichung des Reduktionsziels des Herstellers angerechnet.

Ab 2025 gilt dann auf Drängen des Parlaments eine Quote für Null- bzw. Niedrigemissionsfahrzeuge. Hersteller, die mehr als 2 % Niedrig- und Nullemissionsfahrzeuge verkaufen, werden durch die Anhebung ihres Gesamtflottengrenzwertes „belohnt“. Nullemissionsfahrzeuge stoßen "am Auspuff" keine Emissionen aus (Elektrofahrzeuge einschließlich Brennstoffzelle), während Niedrigemissionsfahrzeuge nur weniger als die Hälfte der Emissionen ihrer Referenzgruppe ausstoßen dürfen.

Die Grenzwerte sollen 2022 bewertet und bei Bedarf angepasst werden. Zudem sollen die Ziele und Quoten für die Zeit nach 2030 festgelegt werden.

Quelle: DIHK

### **Synthetische und biogene Kraftstoffe bleiben unberücksichtigt**

Spätestens 2023 soll die EU-Kommission eine Bewertung vorlegen, inwiefern es möglich ist, die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Nutzfahrzeuge über den gesamten Produktlebenszyklus zu regulieren. Der u. a. von der Bundesregierung unterstützte und im Parlament diskutierte Vorschlag, synthetisch hergestellte sowie biogene Kraftstoffe sofort auf die Flottengrenzwerte anrechnen zu können, konnte sich im Gesetzgebungsprozess nicht durchsetzen. Der DIHK spricht sich grundsätzlich für eine technologieoffene Regulierung aus.

Der Europäische Verband der Automobilhersteller ACEA hält die vereinbarten Ziele für höchst anspruchsvoll und fordert die Staaten auf, die bisher noch fehlende Lade- und Tankinfrastruktur für Elektro- und Wasserstoff-Lkw aufzubauen. Der DIHK unterstützt die Ausbaupläne für die Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe. Auf der Fahrzeugseite kommt es jetzt allerdings auch darauf an, dass gleichzeitig mit dem Infrastrukturaufbau attraktive Produkte mit Elektro-, Brennstoffzellen- und Gasantrieben auf den Markt kommen, deren Markthochlauf dann vorübergehend auch mit finanziellen Anreizen unterstützt werden kann. Zudem sollte die öffentliche Hand in der Beschaffung ihrer Vorbildrolle gerecht werden.

Quelle: DIHK

### **Industriepolitische Begleitung notwendig**

Gleichzeitig sollte das Momentum für alternative Antriebe auch industriepolitisch begleitet werden, damit der Standort Deutschland nachhaltig von diesem Antriebswandel profitieren kann. Auch wenn mit der Regulierung synthetische Kraftstoffe (e-fuels) bis 2030 keine Rolle spielen werden können, sollten diese für den Zeitraum nach 2030 in der Strategie Berücksichtigung finden.

Quelle: DIHK



## **KWK-Ausschreibung: Förderkosten ziehen an**

Die dritte Runde der KWK-Ausschreibungen war von einem geringen Wettbewerbsniveau geprägt. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 4,74 Cent/kWh nach 4,31 Cent/kWh in der ersten Runde. Bei den innovativen KWK-Systemen endete die zweite Auktion ebenfalls mit einem Anstieg: Nach 10,27 Cent/kWh erhöhte sich der Zuschlagswert auf 11,31 Cent/kWh, ein Ergebnis nahe des Höchstwerts von 12 Cent.

Es waren 77 MW bei den normalen KWK-Anlagen ausgeschrieben, für die 17 Gebote mit 104 MW eingingen. Elf Gebote mit 78 MW erhielten einen Zuschlag. Die Spanne der Zuschläge reicht dabei von 3,49 bis 5,24 Cent/kWh.

Bei den innovativen KWK-Systemen gingen nur drei Gebote mit 13 MW ein, so dass die ausgeschriebene Menge von 29 MW deutlich unterschritten wurde. Die Spanne der Zuschläge lag zwischen 7,99 und 11,97 Cent/kWh. Ohne eine Belegung des Wettbewerbs dürften sich die Gebote in der nächsten Runde weiter in Richtung des Höchstwerts bewegen.

Quelle: DIHK

## **PV-Zubau wieder vor Onshore-Wind**

Im vergangenen Jahr bewegten sich der Zubau von Wind an Land und PV in unterschiedliche Richtungen. Dadurch wuchs zum ersten Mal seit 2012 die installierte Leistung der PV schneller als bei Wind onshore. Mit 2.960 MW verzeichnete PV zudem den größten Neubau seit 2013. Damit liegt sie über dem Ziel der Bundesregierung, das einen jährlichen Zubau von 2.500 MW vorsieht. 2017 lag der Zubau bei rund 1.760 MW.

Bei der Windenergie an Land wurden 743 Anlagen mit einer installierten Leistung von 2.402 MW zugebaut. Da gleichzeitig 249 MW abgebaut wurden, verbleibt ein Nettozubau von 2.154. Der Bruttozubau liegt unter dem Zielwert der Bundesregierung von 2.800 MW. 2017 lag der Zubau bei rund 5.300 MW.

Insgesamt waren zum 31. Dezember 2018 29.213 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 52.931 MW installiert. Auf Niedersachsen, NRW und Brandenburg entfiel mehr als die Hälfte des Zubaus. Weitere Infos finden Sie [hier](#).

### Veranstaltungen der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-Technikum Koblenz (UTK)

#### Fortbildung Immissionsschutzbeauftragte

Der Immissionsschutzbeauftragte ist verpflichtet, vor Ablauf von zwei Jahren eine Fortbildung zu besuchen. Im Rahmen dieses Lehrgangs werden Sie über die immissionsschutzrechtlichen Änderungen informiert.

**9. bis 10. April 2019 in Neuwied**

#### Brandschutzhelfer gemäß ASR 2.2

In jeder Arbeitsstätte sind mindestens fünf Prozent der Beschäftigten vom Arbeitgeber zu Brandschutzhelfern zu benennen.

Sie sind fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

**10. April 2019 in Neuwied**

#### Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte

Auffrischungslehrgang nach § 22 SGB VII und DGUV A1.

Bleiben Sie fit und kompetent in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

**11. April 2019 in Neuwied**

#### Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich des Wasserrechts und informiert über wichtige technische Neuerungen. Bleiben sie ein rechtskonformer Ansprechpartner in ihrem Unternehmen und gegenüber der Behörde.

Die Fortbildung soll in Anlehnung an den §9 5BlmSchV mind. alle 2 Jahre erfolgen.

**15. bis 16. April 2019 in Neuwied**

#### Fortbildung nach EfbV und AbfAEV

Gemäß § 11 EfbV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, innerhalb von zwei Jahren, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Einsammler und Beförderer müssen gemäß §§ 4-5 AbfAEV-Anzeige- und Erlaubnisverordnung alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsschulung teilnehmen, um die erworbene Fachkunde zu erhalten.

**6. bis 7. Mai 2019 in Neuwied**

#### Fortbildung Brandschutz

Brandschutzbeauftragte sollten sich regelmäßig über rechtliche und technische Neuerungen informieren. Wir bieten Ihnen daher im Rahmen einer zweitägigen Fortbildungsschulung die Möglichkeit, sich über Änderungen im Brandschutzrecht sowie über moderne technische Lösungen zu informieren.

**7. bis 8. Mai 2019 in Neuwied**

#### Sachkunde für Ölabscheider

Betriebe mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen müssen nach DIN EN 858 ff und DIN 1999 ff die Kontrolle und Wartung der Anlage von einem sachkundigen Mitarbeiter ausführen lassen, um die Entleerungs- und Reinigungsintervalle bis auf 5 Jahre verlängern zu können.

**9. Mai 2019 in Neuwied**

### **Abfallbeauftragter**

Seminar zum Erwerb der staatlich anerkannten Fachkunde im Sinne der § 59 KrWG i.V. m. § 55 BImSchG.

**13. bis 16. Mai 2019 in Trier**

### **Fortbildung für Abfall**

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich der Abfallwirtschaft auf EU-, Bundes- und Landesebene. Bleiben Sie auf dem aktuellen Stand des Wissens und somit ein kompetenter Ansprechpartner in Fragen des Abfalls für Ihren Betrieb. Eine Fortbildung sollte alle 2 Jahre erfolgen.

**20. bis 21.05.2019 in Neuwied**

### **Brandschutzbeauftragter**

Der Lehrgangsaufbau orientiert sich an allen zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie an den europäischen Richtlinien. Er entspricht den DGUV/BGV, der ArbStättV und dem § 10 ArbSchG.

**1. Woche: 3. bis 7. Juni 2019**

**2. Woche: 24. bis 28. Juni 2019**

### **Fachkundelehrgang nach EfbV und AbfAEV**

Fachlehrgang für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben und Abfalltransportunternehmen zum Nachweis der Fachkunde im Sinne der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und der Verordnung zur Transportgenehmigung.

**3. bis 7. Juni 2019 in Trier**

### **Lehrgang Befähigte Person für die Erstellung von Feuerwehrplänen sowie von Flucht- und Rettungswegeplänen**

Zur korrekten Erstellung und Aushängung der Pläne sind Bauherren und Betreiber gesetzlich verpflichtet – und können auch haftbar gemacht werden. DIN 14095, DIN ISO 23601 sowie die ASR A1.3 und 2.3 schreiben vor, wie diese Pläne zu erstellen und aktuell zu halten sind. So sind Feuerwehrpläne mindestens alle zwei Jahre von dazu befähigten Personen zu überprüfen.

Unser Seminar vermittelt die geforderten Kenntnisse.

**25 bis 26. Juni 2019 in Neuwied**

Ansprechpartner für Seminare: Yvonne Busch/Bianka Weber, Tel.: 02631 9177-12

Schulungsinhalte, Anmeldeunterlagen, Gesetze und Verordnungen finden Sie auch im Internet unter:

[www.ihk-akademie-koblenz.de/utk](http://www.ihk-akademie-koblenz.de/utk)

## RECYCLINGBÖRSE



Die [IHK-Recyclingbörse](#) ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Suchen Sie gebrauchte Paletten, Bildschirme, Lösungsmittel, Chemikalien, Kunststoffe oder Ähnliches? Dann können Sie in der IHK-Recyclingbörse kostenlos recherchieren. Oder haben Sie selbst Recyclingware anzubieten? Durch ein kostenloses Inserat in der Börse ist womöglich gleich ein Abnehmer gefunden. Die IHK-Recyclingbörse bietet eine komfortable, deutschlandweite Online-Recherche für Anbieter und Nachfrager von Sekundärrohstoffen. Die IHK-Recyclingbörse ist kostenlos, unbürokratisch, ressourcenschonend und effizient.

### **Ansprechpartner für die Aufnahme von Inseraten in die Recyclingbörse:**

**IHK Koblenz**, Schlosstr. 2, 56068 Koblenz  
Insa Kattwinkel, Tel. 0261 106-287, Fax 0261 106-112  
E-Mail: [kattwinkel@koblenz.ihk.de](mailto:kattwinkel@koblenz.ihk.de)  
Internet: [www.ihk-koblenz.de/](http://www.ihk-koblenz.de/)

**IHK Pfalz**, Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen  
Petra Ihringer, Tel. 0621 5904-1611, Fax : 0621 5904-1604  
E-Mail: [petra.ihringer@pfalz.ihk24.de](mailto:petra.ihringer@pfalz.ihk24.de)  
Internet: [www.pfalz.ihk24.de/](http://www.pfalz.ihk24.de/)

**IHK Rheinhessen, Dienstleistungszentrum Bingen**  
Mainzer Str. 136, 55411 Bingen  
Martin Krause, Telefon: 06721 9141-15, Telefax: 06721 9141-7915  
E-Mail: [martin.krause@rheinhausen.ihk24.de](mailto:martin.krause@rheinhausen.ihk24.de)  
Internet: [www.rheinhausen.ihk24.de](http://www.rheinhausen.ihk24.de)

**IHK Saarland**, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken  
Frau Ute Stephan, Tel.: 0681 9520-431, Fax: 0681 9520-288  
E-Mail: [ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de)  
Internet: [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de)

**IHK Trier**, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier  
Sonja Wagener, Tel.: 0651 9777-502, Fax: 0651 9777-115  
E-Mail: [wagener@trier.ihk.de](mailto:wagener@trier.ihk.de)  
Internet: [www.trier.ihk.de](http://www.trier.ihk.de)